



Merkblatt

Informationen zur Sportversicherung

Stand 01.01.2017



Betreuung durch:



Erwin Himmelseher
Assekuranz Vermittlung GmbH & Co. KG
Theodor-Heuss-Ring 23 · 50668 Köln
hisv@himmelseher.com

Vorwort

Der Bayerische Landes-Sportverband e.V. (BLSV) hat sich in Verantwortung für seine Mitglieder um einen Sportversicherungsvertrag bemüht, der zeitgerecht, umfassend und preisgünstig ist. In dem mit der ARAG abgeschlossenen Vertrag für die organisierte Sportgemeinschaft in Bayern sind alle Mitglieder eingeschlossen, die dem BLSV von den Vereinen mit der Bestandserhebung namentlich (bei Kindern zahlenmäßig) gemeldet wurden.

Folgende Grundsätze müssen jedoch berücksichtigt werden:

- Der Sportversicherungsvertrag muss von der Solidargemeinschaft getragen werden. Eine korrekte Meldung der Mitgliederzahlen ist daher unverzichtbar.
- Unabhängig von der betriebenen Sportart und von persönlichen Verhältnissen muss eine Gleichbehandlung aller Vereine und Einzelmitglieder sichergestellt sein.
- Mehrfachmeldungen sind berücksichtigt, entsprechende Prämiennachlässe werden an die Vereine weitergegeben.

Der Versicherungsschutz gilt nur für die Dauer der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband. Allen Vereinsvorständen wird dringend empfohlen, die gültigen Bestimmungen der Sportversicherung allen Mitgliedern bekannt zu geben.

Günther Lommer
– Präsident BLSV –

Die Sportversicherung zwischen dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV), und den Gesellschaften ARAG Allgemeine Versicherungs-AG (ARAG), EUROPA Versicherung AG (EUROPA) und ARAG SE (ARAG SE) gelten für die im BLSV zusammengeschlossenen Fachverbände und Vereine sowie deren Mitglieder während der Dauer ihrer Mitgliedschaft im BLSV.

Vertragsgesellschaften

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG
ARAG Platz 1
40472 Düsseldorf

EUROPA Versicherung AG
Piusstraße 137
50931 Köln

ARAG SE
ARAG Platz 1
40472 Düsseldorf

Inhaltsverzeichnis

A.	Versicherte Organisationen und Personen	4
I.	Versicherungsschutz für den BLSV und seine Organisationen.....	4
II.	Versicherungsschutz für die Mitglieder und Mitarbeiter des BLSV und seiner Organisationen.....	5
B.	Versicherungszweige	7
I.	Unfallversicherung – ARAG Allgemeine Versicherungs-AG	7
1.	Gegenstand der Versicherung.....	7
2.	Leistungen.....	7
3.	Ausschlüsse	10
4.	Auszahlung der Leistung.....	11
II.	Haftpflichtversicherung – ARAG Allgemeine Versicherungs-AG	12
1.	Gegenstand der Versicherung.....	12
2.	Besondere Vertragserweiterungen.....	12
3.	Leistungen.....	14
4.	Ausschlüsse	15
5.	Versicherungssummen.....	17
III.	Umwelt-Haftpflichtversicherung – ARAG Allgemeine Versicherungs-AG	17
1.	Gegenstand der Versicherung.....	17
2.	Risikobegrenzung	18
3.	Versicherungsfall.....	18
4.	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls und versicherte Kosten.....	18
5.	Nicht versicherte Tatbestände	19
6.	Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel	20
7.	Nachhaftung	20
8.	Versicherungsfälle im Ausland	21
IV.	Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung ARAG Allgemeine Versicherungs-AG	21
1.	Gegenstand der Versicherung.....	21
2.	Leistungen.....	21
3.	Ausschlüsse	22
4.	Versicherungssummen.....	22
V.	Vertrauensschadenversicherung – ARAG Allgemeine Versicherungs-AG.....	23
1.	Gegenstand der Versicherung.....	23
2.	Umfang des Versicherungsschutzes.....	23
3.	Leistungen.....	23
4.	Ausschlüsse	24
5.	Erlöschen des Versicherungsschutzes	24
6.	Empfehlung:	24
VI.	Rechtsschutzversicherung – ARAG SE.....	24
1.	Gegenstand der Versicherung.....	24
2.	Umfang des Versicherungsschutzes.....	24
3.	Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten	25
4.	Voraussetzung für den Anspruch auf Rechtsschutz.....	26
5.	Leistungsumfang	27
6.	Versicherungssumme; Strafkautions; Selbstbeteiligung.....	28
7.	Örtlicher Geltungsbereich	28
8.	Verhalten nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls.....	28
9.	Abtretung, Erstattung von Kosten	28
VII.	Krankenversicherung – EUROPA Versicherung AG	28
1.	Gegenstand der Versicherung.....	28
2.	Leistungen.....	29
3.	Einschränkung der Leistungspflicht	29
4.	Auszahlung der Leistungen	29

C.	Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungszweige	30
I.	Anzeigen und Willenserklärungen	30
II.	Schadenmeldung und Obliegenheiten	30
1.	Unfallversicherung.....	30
2.	Haftpflichtversicherung, Umwelt-Haftpflichtversicherung und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.....	30
3.	Vertrauensschadenversicherung	31
4.	Rechtsschutzversicherung	31
5.	Krankenversicherung.....	32
III.	Folgen von Obliegenheitsverletzungen (alle Versicherungszweige).....	32
IV.	Verjährungsfrist, Gerichtsstand, nationales Recht und Sprache	33
1.	Verjährung	33
2.	Gerichtsstand/zuständiges Gericht.....	33
3.	Anzuwendendes Recht.....	33
D.	Wichtige Zusatzversicherungen	34
I.	Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz	34
II.	Versicherungsschutz für Nichtmitglieder	34
III.	Vermögensschaden-Zusatzversicherung und D&O-Deckung	34
IV.	Reiseversicherung	34
V.	Veranstaltungsversicherungen	34
VI.	Versicherungsschutz für Baumaßnahmen/-objekte	35
VII.	Ausländische Gäste	35
VIII.	Schlüsselverlust.....	35
IX.	Arbeitsmaschinen	35
X.	Tierhalter-Haftpflichtversicherung	35
XI.	Gebäudeversicherung.....	35
XII.	Sport-Vereinsschutz (Inventarversicherung)	36
XIII.	Betriebs-Haftpflichtversicherung für Gewerbebetriebe.....	36
XIV.	Jagd- und Sportwaffenversicherung	36
E.	Hinweise für den Schadenfall	37
I.	Das müssen Sie bei jedem Schadenfall beachten:	37
II.	Hinweise für Sport-Haftpflichtschäden	37
III.	Hinweise für Vertrauensschäden	38
IV.	Hinweise bei Rechtsschutzfällen	38

Wir empfehlen den Vereinsvorständen dringend, die gültigen Bestimmungen allen Mitgliedern in den Vereinszeitingen, durch Rundschreiben und in Versammlungen bekanntzugeben.

Die Bestimmungen in diesem Merkblatt entsprechen dem Stand 1. Januar 2017.

Soweit Änderungen zu den Bestimmungen des Sportversicherungsvertrags eintreten, erfolgt die Bekanntgabe jeweils im Nachrichtenorgan des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV).

Für alle Fragen rund um Ihren Versicherungsschutz steht Ihnen Ihr Versicherungsbüro beim Bayerischen Landes-Sportverband e.V. zur Verfügung. Unter **www.ARAG-Sport.de** bieten wir Ihnen weitere nützliche Informationen und Formulare an. Hier finden Sie alles zum Thema Sportversicherung. Unter **www.ARAG-Sport.de** können Sie unter anderem Sportschadenanzeigen ausfüllen und Zusatzversicherungen beantragen. Das Merkblatt zur Sportversicherung kann eingesehen, ausgedruckt und heruntergeladen werden. Zusätzlich finden Sie Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Sportversicherungsvertrag.

Sie gelangen über die Internetseite Ihres Landessportbundes oder über **www.ARAG-Sport.de** zu den Angeboten und Informationen.

A. Versicherte Organisationen und Personen

Sofern in den folgenden Abschnitten B. bis D. von „Versicherten“ gesprochen wird, so sind damit sowohl die versicherten Organisationen gemäß Ziffer I. als auch die versicherten Personen gemäß Ziffer II. gemeint.

I. Versicherungsschutz für den BLSV und seine Organisationen

1. Der Versicherungsschutz gilt für den BLSV, seine Sportfachverbände und Vereine (Organisationen im BLSV). Sofern besonders vereinbart, gilt der Versicherungsschutz auch für Anschlussorganisationen und Verbände mit besonderer Aufgabenstellung.
Der Versicherungsschutz für die versicherten Organisationen im BLSV gilt, wenn und solange sie dem BLSV angehören und die Satzung des BLSV bzw. Sportfachverbandes eingehalten wird; er besteht im In- und Ausland, sofern in Abschnitt B. – Versicherungszweige – nichts anderes bestimmt ist.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass
 - 1.1 der Vereinszweck die Förderung von Sport, Bewegung und Spiel ist; er muss sich überwiegend an der Betreuung und Förderung seiner Mitglieder orientieren. Als Mitglieder in diesem Sinne gelten nur solche, für die auch der Beitrag an den BLSV abgeführt wird;
 - 1.2 Veranstaltungen für und mit Nichtmitgliedern überwiegend für die Förderung von Sport, Bewegung und Spiel mit dem Zweck der Vereins- und Mitgliederwerbung durchgeführt werden; sie dürfen nicht Hauptzweck, hauptsächliche Vereinsarbeit und überwiegende Einnahmequelle des Vereins sein.
2. Versichert ist die Durchführung des satzungsgemäßen Verbands- bzw. Vereinsbetriebs und in diesem Rahmen die Veranstaltung und Ausrichtung aller Veranstaltungen und Unternehmungen des BLSV, Fachverbands oder Vereins einschließlich der Vorbereitung und Abwicklung.
3. Mitversichert sind
 - 3.1 Veranstaltungen und Unternehmungen des BLSV oder seiner Organisationen, die gemeinsam mit anderen, nicht kommerziellen Verbänden und Vereinen sowie dem Bund, Land oder einer Kommune durchgeführt werden;
 - 3.2 Veranstaltungen und Unternehmungen von Spiel- und Sportgemeinschaften, die von Organisationen des BLSV gebildet werden.
4. Nicht versichert sind
 - 4.1 die Ausrichtung internationaler Veranstaltungen (zum Beispiel Welt- oder Europameisterschaften) oder Deutscher Meisterschaften für einen Spitzenfachverband;
 - 4.2 gewerbliche Unternehmen oder gewerbliche Nebenbetriebe, sofern sie nicht kurzfristig bei der Durchführung versicherter Veranstaltungen betrieben werden. Vereinsgaststätten in eigener Regie gelten nicht als Gewerbebetriebe.
5. Versicherungsschutz für unselbstständige Untergliederungen
 - 5.1 Ist eine unselbstständige Untergliederung eines Vereins (zum Beispiel eine Vereinsabteilung) Mitglied im BLSV, der Verein selbst aber nicht, so ist im gesamten Wortlaut der Gruppenversicherungsverträge der Begriff „Verein“ durch den Begriff der unselbstständigen Untergliederung (zum Beispiel „Abteilung“) zu ersetzen; der Begriff „Organisationen im BLSV“ gilt dementsprechend. Der Versicherungsschutz für diese Untergliederungen gilt nur für die Risiken, die ausschließlich der Untergliederung und weder ganz noch teilweise dem nicht versicherten Verein zuzurechnen sind.
 - 5.2 Soweit sich Besonderheiten im Versicherungsschutz für bestimmte Vereinsformen ergeben, sind diese in den einzelnen Versicherungszweigen (Abschnitt B.) gesondert aufgeführt.

II. Versicherungsschutz für die Mitglieder und Mitarbeiter des BLSV und seiner Organisationen

1. Versicherte Personen sind
 - 1.1 alle aktiven und passiven Mitglieder.
 - 1.2 alle Funktionäre.
Als Funktionäre in diesem Sinne gelten alle Mitglieder, die den satzungsgemäß bestimmten Organen des BLSV oder einer Organisation im BLSV angehören sowie auch andere Mitglieder, die durch den Vorstand ihres Vereins, des BLSV oder einer Organisation im BLSV ständig oder vorübergehend mit der Wahrnehmung bestimmter Funktionen im Rahmen der Aufgaben des BLSV oder einer Organisation im BLSV beauftragt sind;
 - 1.3 alle Übungsleiter, Turn- bzw. Sportlehrer und Trainer, ferner die Schieds-, Kampf- und Zielrichter;
 - 1.4 alle Angestellten und Arbeiter, Mitarbeiter gegen Vergütung (inkl. Honorarkräfte) sowie Teilnehmer am „Freiwilligen Sozialen Jahr“ (FSJ), des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) und Praktikanten, die für den BLSV oder seine Organisationen tätig werden;
 - 1.5 alle vom BLSV oder seinen Organisationen zur Durchführung versicherter Veranstaltungen beauftragten Helfer, auch soweit es Nichtmitglieder sind.

In der Vertrauensschadenversicherung gemäß Abschnitt B. V. gilt der Versicherungsschutz für Mitglieder der Organe, Kassierer und beim BLSV oder seinen Organisationen beschäftigten Personen.

2. Kein Versicherungsschutz besteht für:
 - 2.1 Nichtmitglieder (ausgenommen Abschnitt A. II. Ziffer 1.3 bis 1.5);
 - 2.2 Berufssportler; Lizenzspieler gelten nicht als Berufssportler in diesem Sinne.
3. Versicherungsschutz besteht bei der Teilnahme an allen nach Abschnitt A. I. versicherten Veranstaltungen des BLSV und seiner Organisationen; bei Veranstaltungen außerhalb des BLSV im In- und Ausland jedoch nur, wenn für die Teilnahme ein offizieller Auftrag des BLSV oder einer seiner Organisationen vorlag.
4. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz
 - 4.1 für sämtliche sportlichen Aktivitäten auf Sportanlagen (zum Beispiel eigene oder fremde Sportplätze, Sporthallen, Schwimmbäder) die der Verein seinen Mitgliedern für die Sportausübung zur Verfügung stellt, und zwar während des üblichen Sportbetriebes des Vereins;
 - 4.2 für Einzelunternehmungen von Mitgliedern in der für sie zuständigen Spezialabteilung, zum Beispiel Sondertraining von Leistungssportlern, Segelfahrten bei Segelvereinen, Ausritten bei Reiterabteilungen, sofern diese Einzelunternehmungen ausdrücklich angeordnet worden sind. Unter diesen Versicherungsschutz fallen nur solche Schadenfälle, die vom BLSV, zuständigen Fachverband oder Verein als bei angeordneten Einzelunternehmungen eingetreten bestätigt werden;
 - 4.3 bei der Teilnahme an allen Veranstaltungen des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) oder eines deutschen Spitzenfachverbandes, wenn für die Teilnahme ein offizieller Auftrag des DOSB oder des Spitzenfachverbandes vorlag;
 - 4.4 für Versicherungsfälle, die Mitgliedern als Zuschauer an versicherten Veranstaltungen im Bereich des BLSV zustoßen. Bei Veranstaltungen außerhalb des BLSV besteht der Versicherungsschutz nur für Veranstaltungen, für die der eigene Verein offiziell eine Mannschaft, eine Riege oder Einzelsportler gemeldet hat;
 - 4.5 bei der Mitarbeit an Bauobjekten oder bei allen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten einschließlich Auf- und Abbauarbeiten bei versicherten Veranstaltungen des Vereins sowie bei Wassersportvereinen einschließlich des Auf- und Abslippens von Booten.
5. Wegerisiko
 - 5.1 Versicherungsfälle auf dem direkten Wege zu und von den versicherten Veranstaltungen, Unternehmungen und Tätigkeiten sind mitversichert, sofern keine abweichende Regelung vereinbart ist. Fahrten, die in diesem Rahmen der Bildung von Fahrgemeinschaften dienen, sind mitversichert, auch soweit dadurch der direkte Weg verlassen wird.

- 5.2 Der Versicherungsschutz beginnt jeweils mit dem Verlassen der Wohnung und reicht bis zur Rückkehr in die Wohnung. Wird der direkte Weg zu einer Veranstaltung nicht von der Wohnung aus angetreten, sondern zum Beispiel von der Arbeitsstätte aus, so gilt dieser Abschnitt sinngemäß. Das gleiche gilt für den Rückweg.
- 5.3 Bei Unterbrechung des direkten Weges zu und von den Veranstaltungen besteht nur für die Dauer der Unterbrechung kein Versicherungsschutz, es sei denn, dass der zeitliche und räumliche Zusammenhang mit der Veranstaltung gewahrt ist. Sobald der reguläre Weg fortgesetzt wird, besteht wieder Versicherungsschutz.
- 5.4 Versicherungsfälle am auswärtigen Aufenthaltsort sind mitversichert. Private Aufenthaltsverlängerungen fallen nicht unter den Versicherungsschutz. Wird die Anreise früher oder die Abreise später angetreten als es die Veranstaltung notwendig macht, so besteht Versicherungsschutz nur während der Veranstaltung und auf dem direkten Wege zu und von der Veranstaltung.
6. Nicht versichert ist die entgeltliche oder unentgeltliche Ausübung des Berufs der Mitglieder, auch wenn die Ausübung für den BLSV oder eine Organisation im BLSV erfolgt, sofern es sich nicht um Versicherte gemäß Abschnitt A. II. Ziffern 1.3 und 1.4 handelt. Maßgebend ist die Tätigkeit, die zum Zeitpunkt des Schadeneintritts ausgeübt wurde.

B. Versicherungszweige

I. Unfallversicherung – ARAG Allgemeine Versicherungs-AG

1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Die Versicherten haben Versicherungsschutz im Rahmen dieser vertraglichen Bestimmungen gegen die wirtschaftlichen Folgen körperlicher Unfälle.
Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.
- 1.2 Für aktive Sportler, Trainer, Übungsleiter, Turn- und Sportlehrer, Funktionäre, Kampf-, Schieds- und Zielrichter gelten folgende Leistungsverbesserungen:
- 1.2.1 In Erweiterung von Ziffer 3.12 fallen Bauch- und Unterleibsbrüche unter den Versicherungsschutz, wenn sie bei einer sportlichen Tätigkeit entstanden und sofort nach dem Eintritt gemeldet worden sind.
- 1.2.2 Mitversichert sind auch Gesundheitsschäden und Todesfälle beim Baden und Schwimmen, durch Sonnenstich, sonstige Licht-, Temperatur- oder Witterungseinflüsse, auch wenn sie keine Folgen eines Unfalls sind.
- 1.2.3 Unter den Versicherungsschutz fallen alle Verrenkungen, Zerrungen und Zerreißen.
- 1.2.4 Die ARAG verzichtet in Abänderung von Ziffer 4.4 darauf, die Leistungen zu kürzen, wenn bei den Unfallfolgen an Gliedmaßen Krankheiten oder Gebrechen mitgewirkt haben. Dies bezieht sich im Besonderen auf den Einwand der degenerativen Mitwirkung.
- 1.3 Unfälle von dauernd Schwer- oder Schwerstpflegebedürftigen im Sinne der sozialen Pflegeversicherung (§§ 14, 15 Sozialgesetzbuch XI) sind ausschließlich mit den folgenden Leistungen versichert
- 1.3.1 Für den Todesfall gelten die Leistungen gemäß Ziffer 2.1 mit Ausnahme von Todesfällen gemäß Ziffer 2.1.2.
- 1.3.2 Für den Invaliditätsfall gelten die Leistungen gemäß Ziffer 2.2, soweit der Invaliditätsgrad nach 2.2.3.1 (Gliedertaxe) zu bemessen ist.
Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule
- 1.3.2.1 ein Gelenk verrenkt wird oder
- 1.3.2.2 Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden.
- 1.3.3 Für das Reha-Management gelten die Leistungen gemäß Ziffer 2.3.
- 1.3.4 Für Serviceleistungen gelten die Leistungen gemäß Ziffer 2.4.

2. Leistungen

2.1 Todesfall

- 2.1.1 Führt der Unfall des Versicherten innerhalb eines Jahres zum Tode, so entsteht Anspruch auf Leistung nach der für den Todesfall versicherten Summe in Höhe von
- | | |
|-------------|--|
| 2.500 Euro | für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr |
| 5.000 Euro | für Nichtverheiratete bis zum vollendeten 18. Lebensjahr |
| 7.500 Euro | für Nichtverheiratete ab vollendetem 18. Lebensjahr |
| 10.500 Euro | für Verheiratete unabhängig vom Alter. |

Die Versicherungssumme erhöht sich für jedes unterhaltsberechtigte Kind um 2.000 Euro.

- 2.1.2 Mitversichert sind auch Todesfälle von Versicherten, die unmittelbare Folge eines auf der Sportstätte bei der aktiven Teilnahme an Wettkampf oder Training erlittenen körperlichen Zusammenbruchs sind.

2.2 Invaliditätsfall

- 2.2.1 Führt der Unfall zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) des Versicherten, so entsteht Anspruch auf Kapitalleistung aus der für den Invaliditätsfall versicherten Summe in Höhe von 41.000 Euro.
Die Invaliditätsentschädigung für einen nach Ziffern 2.2.2 bis 2.2.4 festgestellten Invaliditätsgrad wird wie folgt entschädigt:

Bei einem Invaliditätsgrad

- ab 20 Prozent bis 25 Prozent erfolgt die Leistung nach der Feststellung,
- über 25 Prozent bis 50 Prozent wird der 25 Prozent übersteigende Satz dreifach,
- über 50 Prozent bis 75 Prozent wird der 50 Prozent übersteigende Satz sechsfach,
- über 75 Prozent bis 100 Prozent wird der 75 Prozent übersteigende Satz achtfach entschädigt.

Bei einem festgestellten Invaliditätsgrad von 100 Prozent wird in Abänderung der progressiven Bewertungsstaffel eine Invaliditäts-Höchstsumme von 205.000 Euro zur Verfügung gestellt.

2.2.2 Die Invalidität muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sowie spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren zwölf Monaten von einem Arzt schriftlich festgestellt und vom Versicherten geltend gemacht sein. Das Versäumen dieser Frist von 24 Monaten nach einem Unfall zur Anmeldung eines Invaliditätsanspruchs führt nicht zum Untergang des Anspruchs, sondern wird wie eine Obliegenheitsverletzung behandelt, wenn die Meldung innerhalb weiterer 6 Monate (insgesamt somit 30 Monate) erfolgt. Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch auf Invaliditätsleistung.

2.2.3 Die Grundlage für die Berechnung der Leistung bilden die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

2.2.3.1 Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der folgenden Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich diese Invaliditätsgrade:

Arm	70 Prozent
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 Prozent
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 Prozent
Hand	55 Prozent
Daumen	20 Prozent
Zeigefinger	10 Prozent
anderer Finger	5 Prozent
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 Prozent
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 Prozent
Bein bis unterhalb des Knies	50 Prozent
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 Prozent
Fuß	40 Prozent
große Zehe	5 Prozent
andere Zehe	2 Prozent
Auge	50 Prozent
Gehör auf einem Ohr	30 Prozent
Geruchssinn	10 Prozent
Geschmackssinn	5 Prozent

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

2.2.3.2 Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

2.2.3.3 Sind durch den Unfall mehrere körperliche oder geistige Funktionen verloren gegangen oder beeinträchtigt, so werden die Invaliditätsgrade, die sich nach Ziffer 2.2.3.1 und 2.2.3.2 ergeben, bis zu einem Grenzwert von 100 Prozent zusammengerechnet.

2.2.3.4 Bei Teilinvalidität wird eine Entschädigung nur dann gewährt, wenn der festgestellte Invaliditätsgrad 20 Prozent und mehr beträgt.

2.2.4 Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Grad der Gesamtinvalidität um den Grad der Vorinvalidität gemindert. Als Vorinvalidität gelten der Verlust oder die völlige Funktionsunfähigkeit sowie der teilweise Verlust oder die teilweise Funktionsunfähigkeit des Körperteils bzw. Sinnesorgans. Die Vorinvalidität ist nach Ziffer 2.2.3 zu bemessen.

2.2.5 Tritt der Tod unfallbedingt innerhalb von 12 Monaten nach dem Unfall ein, so besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

2.2.6 Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb von 12 Monaten nach dem Unfall oder – gleichgültig, aus welcher Ursache – später als ein Jahr nach dem Unfall und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung nach Ziffer 2.2.3 entstanden, so ist nach dem Invaliditätsgrad zu leisten, mit dem aufgrund der zuletzt erhobenen ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

2.3 Reha-Management

Besteht gemäß Abschnitt B. I. 1. ein versicherter Unfall, so wird ab einem zu erwartenden Invaliditätsgrad von 75 Prozent ein Reha-Management als Serviceleistung angeboten. Ziel des Reha-Managements ist es, den Verunfallten möglichst schnell in ein soziales und berufliches Umfeld zurückzuführen, das ihm eine den Verhältnissen entsprechende Lebensqualität bietet. Diese Serviceleistung wird von der ARAG in Kooperation mit der IHR Rehabilitations-Dienst GmbH in Köln erbracht.

Das Reha-Management übernimmt die Organisation, nicht jedoch die Kosten für die Reha-Maßnahme selbst. Es werden nur Maßnahmen empfohlen, deren Kosten entweder von einem Leistungsträger (Krankenversicherung, Berufsgenossenschaft usw.) übernommen oder die von Leistungen (zum Beispiel der fälligen Invaliditätsentschädigung) finanziert werden können. Die Versicherungssumme für Reha-Management-Kosten beträgt 15.500 Euro.

Die versicherte Person kann frei entscheiden, ob sie alle Leistungen, nur Teilleistungen oder keine Leistung des Reha-Managements in Anspruch nimmt. Es besteht keine Pflicht zur Inanspruchnahme. Die ARAG Sportversicherung entscheidet im Einzelfall über die Vergabe der Serviceleistung an den Verunfallten.

Das Reha-Management bietet folgende Leistungen:

2.3.1 Die medizinische Rehabilitation

In Absprache mit allen Beteiligten – dazu zählen neben dem Verletzten selbst die Familie, die Ärzte, Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen – wird ein Gesamt-Rehabilitationsplan erstellt. Das Leistungsspektrum umfasst zudem Empfehlungen über besondere Heilverfahren und bestmögliche Therapien. Das Reha-Management kümmert sich auch um die Vermittlung von Spezialkliniken und ambulanten Therapien bis hin zur Terminvereinbarung für stationäre Aufenthalte und steht bei Anschlusstherapien dem Verletzten unterstützend zur Seite.

Bei Unfällen von Kindern soll neben der Optimierung der Akutbehandlung und der Sicherstellung geeigneter Pflegemethoden vor allem die notwendige Förderung der geistigen und körperlichen Entwicklung unterstützt werden.

2.3.2 Das berufliche Reha-Management

Eng verzahnt mit der medizinischen ist die berufliche Rehabilitation. Die Situation ist derzeit, dass die Reha- und Arbeitsberater der gesetzlichen Träger häufig überlastet sind; es fehlt an Personal, um aktive Vermittlung durchführen zu können. Die geringe Zahl von Ausbildungsplätzen und Umschulungsmaßnahmen in nicht mehr marktgerechten Berufen erschweren häufig eine berufliche Wiedereingliederung der Verletzten. Lange Wartezeiten, finanzielle Unsicherheit und der Verlust der vorhandenen beruflichen Qualifikation führen zu einem Motivationsverlust und steigern zwangsläufig das Rentenbegehren.

Das berufliche Reha-Management berät die Verletzten vor Ort und unterstützt sie bei der Lösung der beruflichen Probleme. Im Vordergrund steht dabei die Erhaltung des bisherigen Arbeitsplatzes, bei Bedarf die Suche eines neuen Arbeitsplatzes und bei Eignung die Förderung einer selbstständigen Tätigkeit. Die individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten werden berücksichtigt und der Verletzte während der Einarbeitungs- und Umschulungsphase kontinuierlich begleitet.

2.3.3 Das Pflege-Management

Erfahrene Pflegekräfte und medizinische Berater des Pflege-Managements klären in professionellen Gutachten den Pflegeumfang, die Bereiche Grundpflege, Behandlungspflege, aktivierende Pflege und Betreuungspflege. Bei Bedarf wird eine Neuorganisation der Pflegesituation empfohlen. Hierzu gehört auch die Beschaffung angestellter Pflege- bzw. Pflegefachkräfte, die Vermittlung von Pflegeinstitutionen mit entsprechenden Kostenvergleichen, Pflegehilfsmittelversorgung sowie Hinweise zu Sonderpflegeeinrichtungen für Schwerstverletzte.

2.3.4 Das soziale Reha-Management

Die soziale Rehabilitation ist von großer psychologischer Bedeutung und trägt entscheidend zum Gesamterfolg aller Rehabilitationsmaßnahmen bei. Der Verletzte soll umfassend dabei unterstützt werden, aus seiner durch die Behinderung oft hervorgerufenen Isolation herauszukommen und Aktivitäten selbstständig aufzunehmen.

Im Vordergrund stehen Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfelds, der technischen Situation am Arbeitsplatz und der Erhöhung der Mobilität des Verletzten. Das Reha-Management berät mit Ingenieuren und Architekten über behindertengerechtes Bauen sowohl im Bereich von Umbauten als auch bei Neuplanungen. Der Bedarf und die notwendigen Kosten werden in Gutachten geplant.

Die Beratung über die vielfältigen technischen Hilfsmittel am Arbeitsplatz kann die Chance auf berufliche Rehabilitation deutlich erhöhen.

Reha-Berater und Kfz-Sachverständige beraten über geeignete Mobilitätshilfen wie Rollstühle und umgebaute Kraftfahrzeuge, prüfen die Angebote, bewerten die Qualität, untersuchen die Einsatzmöglichkeiten, ermöglichen die Nutzung von Sonderkonditionen des Anbieters und geben Unterstützung bei der Beschaffung.

Kontakte zu Sportvereinen und Selbsthilfegruppen sollen die Einbindung des Verletzten in das sportliche Umfeld und die Reintegration in den eigenen Verein unterstützen. Auch hier steht die Beratung über die individuellen Möglichkeiten im Vordergrund, zu der auch die Beratung über die behindertengerechte Gestaltung eines sinnvollen Urlaubs und die Vermittlung geeigneter Reiseveranstalter gehört.

2.4 Serviceleistungen

Hat die versicherte Person einen unter den Versicherungsschutz fallenden Unfall erlitten, erbringt die ARAG die unter 2.4.1 bis 2.4.6 genannten Leistungen als Service oder als Ersatz für aufgewandte Kosten bis zur Höhe von 5.000 Euro je Schadenfall:

2.4.1 Ersatz der Kosten für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden; diese Kosten werden auch dann ersetzt, wenn der Unfall unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war;

2.4.2 soweit möglich, benennt die ARAG auf einer Reise im Ausland einen englisch oder deutsch sprechenden Arzt sowie Spezialkliniken und stellt, soweit erforderlich, den Kontakt zwischen dem Hausarzt der versicherten Person und dem behandelnden Arzt oder Krankenhaus her;

- 2.4.3 Ersatz der Kosten für den Transport der verletzten Person zum Krankenhaus oder zur Spezialklinik, soweit medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet;
- 2.4.4 Ersatz des Mehraufwands bei der Rückkehr der verletzten Person zu ihrem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnung zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren; zusätzlich Ersatz der Heimfahrt- oder Übernachtungskosten bei einem Unfall im Ausland für mitreisende minderjährige Kinder und den mitreisenden Lebenspartner der versicherten Person; die Rückkehr- oder Heimfahrkosten werden bei einfacher Entfernung unter 1000 Bahnkilometer bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Kosten eines Linienflugs (economy class) sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 Euro erstattet; für Übernachtungskosten werden höchstens 75 Euro je Übernachtung und Person bezahlt; für Mitreisende beschränkt sich diese Leistung auf drei Übernachtungen;
- 2.4.5 bei einem unfallbedingten Todesfall im Inland Ersatz der Kosten für die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz; bei einem unfallbedingten Todesfall im Ausland sorgt die ARAG – nach Abstimmung mit den Angehörigen – für die Bestattung im Ausland oder die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz;
- 2.4.6 Benennung einer Haushaltshilfe. Die Kosten der Haushaltshilfe zahlt die ARAG nicht; für ihre Leistung übernimmt die ARAG keine Haftung.

Bestehen für die versicherten Kostenarten nach Ziffern 2.4.1 bis 2.4.6 weitere Versicherungen bei anderen Versicherern, werden Kosten im Rahmen dieser Unfallversicherung nur insoweit erstattet, als die anderen Versicherer ihre vertraglichen oder gesetzlichen Leistungen voll erfüllt haben und diese zur Deckung der entstandenen Kosten nicht ausgereicht haben. Sind die anderen Versicherer leistungsfrei oder bestreiten sie ihre Leistungspflicht, so kann sich die versicherte Person unmittelbar an die ARAG wenden.

2.5 **Krankenhaus-Tagegeld**

- 2.5.1 Krankenhaus-Tagegeld wird gezahlt, wenn die versicherte Person sich wegen eines versicherten Unfalls in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet. Krankenhaustagegeld entfällt bei einem Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten.
- 2.5.2 Das Krankenhaus-Tagegeld in Höhe von 10 Euro wird für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung gezahlt, längstens jedoch für zwei Jahre, vom Unfalltag an gerechnet.
- 2.6 Nachhilfestunden
Wenn Schüler einer allgemeinbildenden Schule durch einen Versicherungsfall länger als 4 Wochen der Schule fernbleiben müssen, werden bei nachgewiesenen Nachhilfestunden pro Tag, an dem sie genommen wurden, 5 Euro gezahlt, höchstens jedoch bis zu 500 Euro für jeden Versicherungsfall.

3. **Ausschlüsse**

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen:

- 3.1 Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, die auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Versicherten ergreifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht waren.
- 3.2 Unfälle, die dem Versicherten dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.
- 3.3 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird. Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des 14. Tages nach Beginn eines Kriegs oder Bürgerkriegs auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält. Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht und für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg.
- 3.4 Unfälle, die dem Versicherten dadurch zustoßen, dass er sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeugs an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.
- 3.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnbloodungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis die überwiegende Ursache ist.
- 3.6 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind.
- 3.7 Gesundheitsschädigungen durch Strahlen.

- 3.8 Gesundheitsschädigungen durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe, die die versicherte Person an seinem Körper vornimmt oder vornehmen lässt. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Eingriffe oder Heilmaßnahmen, auch strahlendiagnostische und therapeutische, durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren.
- 3.9 Infektionen, wenn sie
- 3.9.1 durch Insektenstiche oder -bisse oder
- 3.9.2 durch sonstige geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen
- verursacht wurden, durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangten.
- Versicherungsschutz besteht jedoch für
- 3.9.3 Tollwut und Wundstarrkrampf, sowie für
- 3.9.4 Infektionen mit Frühsommer-Meningo-Enzephalitis (Hirnhautentzündung durch Zeckenbiss), sofern diese Infektion zu einem Invaliditätsgrad von mindestens 25 Prozent oder zum Tode führt,
- 3.9.5 Infektionen, bei denen die Krankheitserreger durch Unfallverletzungen, die nicht nach dieser Ziffer ausgeschlossen sind, in den Körper gelangten.
- 3.10 Für Infektionen, die durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe verursacht sind, gilt Ziffer 3.8 Satz 2 entsprechend.
- 3.11 Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund.
- Versicherungsschutz besteht jedoch für Kinder, die zum Zeitpunkt des Unfalls das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Ausgeschlossen bleiben Vergiftungen durch Nahrungsmittel.
- 3.12 Bauch- oder Unterleibsbrüche. Versicherungsschutz besteht über den Einschluss gemäß Ziffer 1.2.1 hinaus jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame von außen kommende Einwirkung entstanden sind.
- 3.13 Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, gleichgültig, wodurch diese verursacht sind.

4. Auszahlung der Leistung

- 4.1 Die ARAG ist verpflichtet, innerhalb eines Monats, beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten, in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang sie einen Anspruch anerkennt.
- Die Fristen beginnen mit dem Eingang folgender Unterlagen:
- 4.1.1 Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen;
- 4.1.2 beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit es für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.

Die notwendigen ärztlichen Gebühren, die dem Versicherten zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernimmt die ARAG in voller Höhe.

- 4.2 Erkennt die ARAG den Anspruch an oder hat sie sich mit dem Versicherten über Grund und Höhe geeinigt, leistet die ARAG innerhalb von zwei Wochen.
- Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, wird auf Wunsch des Versicherten ein angemessener Vorschuss gezahlt.
- Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.
- 4.3 Die versicherte Person und die ARAG sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre, jedoch nicht über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus.
- Dieses Recht muss
- 4.3.1 von der ARAG zusammen mit der Erklärung über die Leistungspflicht nach Ziffer 4.1,
- 4.3.2 vom Versicherten vor Ablauf der Frist
- ausgeübt werden.

Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als die ARAG bereits erbracht hat, ist der Mehrbetrag mit 5 Prozent jährlich zu verzinsen.

- 4.4 Als Unfallversicherer leistet die ARAG für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich
 - 4.4.1 im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrads,
 - 4.4.2 im Todesfall und allen anderen Fällen die Leistung
- entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens. Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 Prozent, unterbleibt jedoch die Minderung.

II. Haftpflichtversicherung – ARAG Allgemeine Versicherungs-AG

1. Gegenstand der Versicherung

Die ARAG Allgemeine gewährt den Versicherten Haftpflichtversicherungsschutz für die versicherten Veranstaltungen, Unternehmungen und Tätigkeiten für den Fall, dass sie wegen eines Schadenereignisses, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hat, für diese Folgen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

2. Besondere Vertragserweiterungen

2.1 Haus- und Grundbesitz

- 2.1.1 Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Einrichtungen, die dem üblichen und gewöhnlichen Verbands- bzw. Vereinsbetrieb dienen (zum Beispiel Turnhallen, Turn- und Sportplätze, Schwimmanlagen, Kegelbahnen, Sportschulen, Heime, Restaurationsbetriebe in eigener Regie, Büroräume, Garagen, Tribünen).
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Schäden infolge Verstoßes gegen die in den vorgenannten Eigenschaften obliegenden Verpflichtungen (zum Beispiel bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Bestreuerung der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen auf Bürgersteig und Fahrdamm).
- 2.1.2 Mitversichert ist auch das Risiko als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestanden hat.
- 2.1.3 Eingeschlossen ist die Verpflichtung, fremde Eigentümer von etwaigen gesetzlichen Haftpflichtansprüchen anspruchsberechtigter bzw. dritter Personen freizustellen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der von fremden Eigentümern dem BLSV oder seinen Organisationen zu satzungsgemäßen Zwecken überlassenen Einrichtungen stehen. Diese Freistellung bezieht sich auch auf etwaige Prozesskosten.

2.2 Bauherrenrisiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) auf den Grundstücken, wenn ihre Kosten im Einzelfall auf nicht mehr als 510.000 Euro zu veranschlagen sind.

Empfehlung: Wird der Betrag von 510.000 Euro überschritten, besteht dennoch Versicherungsschutz, wenn durch gesonderte Anmeldung beim Versicherungsbüro lediglich die Differenz zwischen 510.000 Euro und der tatsächlichen Bausumme nachversichert wird.

2.3 Tiere

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- 2.3.1 des BLSV oder einer Organisation im BLSV aus dem Halten und Hüten eigener Tiere;
- 2.3.2 der Mitglieder aus der Verwendung eigener Pferde bei Veranstaltungen, für die Versicherungsschutz besteht sowie aus der Verwendung eigener Schlittenhunde bei vereinsseitig angesetzten offiziellen Wettkämpfen einschließlich des dazu unmittelbar vorangehenden Trainings.

2.4 Wasserfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, Kräne und Slipanlagen

2.4.1 Wasserfahrzeuge

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Organisationen und der Mitglieder aus Besitz und Verwendung von eigenen Wasserfahrzeugen mit oder ohne Motor.

- 2.4.2 **Arbeitsmaschinen**
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des BLSV oder einer Organisation im BLSV aus Besitz und Verwendung von eigenen, nicht zulassungspflichtigen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 20 Kilometer pro Stunde und Anhängern.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrzeugführer beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen, Plätzen und Gewässern nicht die behördlich vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

Besteht Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt der Versicherungsschutz aus der Sport-Haftpflichtversicherung.

- 2.4.3 **Kräne und Slipanlagen**
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der satzungsgemäßen Verwendung von Kränen und Slipanlagen zum Auf- und Abklippen von Wasserfahrzeugen auf den versicherten Grundstücken. Nicht versichert sind Schadenfälle an diesen Wasserfahrzeugen.

2.5 **Gegenseitige Ansprüche**

Im Rahmen des durch diesen Vertrag bestimmten Deckungsumfangs wird Versicherungsschutz auch in folgenden Fällen gewährt:

Bei Ansprüchen

- 2.5.1 eines Mitglieds gegen den BLSV oder eine Organisation des BLSV aus Personen- und Sachschäden. Ausgenommen sind Ansprüche aus der Tierhaltung gemäß § 833 BGB;
- 2.5.2 eines Mitglieds gegen einen Funktionär, eine Aufsichtsperson oder einen Helfer und umgekehrt aus Personen- und Sachschäden;
- 2.5.3 eines Mitglieds gegen ein Mitglied einer Organisation des BLSV aus Sachschäden;
- 2.5.4 einer Organisation des BLSV gegen ein Mitglied einer anderen Organisation des BLSV aus Sachschäden;
- 2.5.5 einer Organisation des BLSV gegen eine andere Organisation des BLSV oder gegen den BLSV oder umgekehrt aus Sachschäden;
- 2.5.6 von Mitgliedern des Vorstandes oder der gesetzlichen Vertreter einer Organisation im BLSV gegen den BLSV oder eine Organisation im BLSV, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wurde, der nicht im Zuständigkeitsbereich des betreffenden Anspruchstellers (bzw. dessen Angehörigen) liegt.

Sonstige gegenseitige Ansprüche der versicherten Mitglieder und Organisationen untereinander sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Personenschäden von Vereinsmitgliedern untereinander.

2.6 **Auslandsschäden**

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen, sofern diese auf die Ausübung der durch diesen Vertrag versicherten Tätigkeit zurückzuführen sind.

Bei Schadenereignissen in den USA, Mexiko, Kanada und Japan werden die Aufwendungen der ARAG für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die der ARAG nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung der ARAG entstanden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung der ARAG gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

2.7 **Schlüsselverlust**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht des BLSV und seiner Organisationen aus dem Abhandenkommen und der Beschädigung von fremden Schlüsseln, die von Vertretern des BLSV oder einer Organisation im BLSV vorübergehend im Rahmen ihrer versicherten Tätigkeit übernommen worden sind.

Versichert sind die Kosten für

- Austausch oder Änderung von Schlössern oder Schließanlagen
- provisorische Sicherungsmaßnahmen;
- Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben weitere Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (zum Beispiel Einbruch).

Empfehlung: Grundsätzlich sollten nur jeweils die Bereichsschlüssel, nicht jedoch die Hauptschlüssel einer Generalschließanlage genommen werden.

- 2.8 **Sonderrisiken bei Veranstaltungen**
Mitversichert ist anlässlich von versicherten Veranstaltungen auch die gesetzliche Haftpflicht
- 2.8.1 aus dem Betrieb von Verkaufsständen, Schießbuden o.ä. soweit diese in eigener Regie einer versicherten Organisation betrieben werden;
- 2.8.2 aus dem Auf- und Abbau von Zelten durch eine versicherte Organisation und der Bewirtschaftung in eigener Regie. Nicht versichert sind Schäden an gemieteten oder geliehenen Zelten und deren Einrichtungen.
- 2.9 **Arbeitsgemeinschaften**
Werden versicherte Veranstaltungen gemeinsam mit nicht versicherten Organisationen durchgeführt, so werden diese wie Arbeitsgemeinschaften behandelt.
Für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften gelten, unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Deckungssummen), folgende Bestimmungen:
- 2.9.1 Die Ersatzpflicht der ARAG bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung der versicherten Organisationen an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Organisation die schadenverursachenden Personen oder Sachen angehören.
- 2.9.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Organisationen in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
- 2.9.3 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.
- 2.10 **Feuerwerk**
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abbrennen von Feuerwerk sowie aus der Verwendung von Böllern, Mörsern und Schallkanonen anlässlich versicherter Veranstaltungen gemäß Abschnitt A. I.
- 2.11 **Mietsachschäden**
Haftpflichtansprüche aus Schäden an fremden unbeweglichen Sachen und deren Einrichtungen, die vom BLSV, seinen Verbänden und Vereinen aufgrund von Leihe, Miete, Pacht benutzt oder in Obhut übertragen werden (Schlüsselgewalt) sind mitversichert; dies gilt insbesondere für Sportanlagen des Bundes, des Landes oder der Kommunen. Mitversichert sind in diesem Rahmen auch Geräte, die zu der benutzten oder anderen Sportstätte gehören sowie fest installierte Musikanlagen.
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung.
- 2.12 **Flugrisiken**
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Luftsportvereine und des Sportfachverbandes Luftsport
- 2.12.1 aus der Verwendung von Flugmodellen mit einem Fluggewicht bis 5 kg ohne Düsen-, Raketen- oder ähnlichem Antrieb;
- 2.12.2 aus der Unterhaltung von Fluggeländen mit Segelflug einschließlich Flugzeugschlepp- und Motorsegler, für Ultraleicht-Luftfahrzeuge, Hängegleiter, Gleitschirmsegler sowie Flugmodelle mit einem Fluggewicht von 5 kg ohne Düsen-, Raketen- oder ähnlichem Antrieb;
- 2.12.3 aus dem Besitz und Betrieb von Startwinden für Segelflugzeuge, Ultraleicht-Luftfahrzeuge, Hängegleiter und Gleitschirmsegler sowie die Flugmodelle mit einem Fluggewicht von 5 kg ohne Düsen-, Raketen- oder ähnlichem Antrieb unter Ausschluss der Schäden am geschleppten Luftfahrzeug.
- 2.13 **Geschirr-/Spülmobile**
Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Schäden an gemieteten oder unentgeltlich zur Verfügung gestellten Geschirrspülmobilen und deren Einrichtungen anlässlich versicherter Veranstaltungen.

3. Leistungen

- 3.1 Die Leistungspflicht der ARAG umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Ansprüche sowie den Ersatz der Entschädigung, welche der Versicherte aufgrund eines von der ARAG abgegebenen oder genehmigten Anerkenntnisses, eines von ihm geschlossenen oder genehmigten Vergleichs oder einer richterlichen Entscheidung zu zahlen hat. Steht die Verpflichtung der ARAG zur Zahlung fest, ist die Entschädigung binnen zwei Wochen zu leisten.
Die ARAG ist verpflichtet, den Versicherten von Ansprüchen frei zu stellen, die von einem Dritten aufgrund der Verantwortlichkeit des Versicherten für eine während der Versicherungszeit eintretende Tatsache geltend gemacht werden.
Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherten von der ARAG gewünscht oder genehmigt, so trägt die ARAG die gebührenordnungsmäßigen, gegebenenfalls die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
Hat der Versicherte für eine aus einem Versicherungsfall geschuldete Rente kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten oder ist ihm die Anwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachgelassen, so ist die ARAG an seiner Stelle zur Sicherheitsleistung oder Hinterlegung verpflichtet.

- 3.2 Für den Umfang der Leistung der ARAG bilden die in Ziffer 5. angegebenen Versicherungssummen die Höchstgrenze bei jedem Schadenereignis. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache oder mehrere Schäden aus Lieferungen der gleichen mangelhaften Waren gelten als ein Schadenereignis.
- 3.3 Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen dem Versicherten und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger, so führt die ARAG den Rechtsstreit im Namen des Versicherten auf ihre Kosten.
- 3.4 Die Aufwendungen der ARAG für Kosten werden grundsätzlich nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet (vgl. aber Ziffern 2.6 und 3.5).
- 3.5 Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Versicherungssumme, so hat die ARAG die Prozesskosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen, und zwar auch dann, wenn es sich um mehrere aus einem Schadenereignis entstehende Prozesse handelt. Die ARAG ist in solchen Fällen berechtigt, durch Zahlung der Versicherungssumme und ihres der Versicherungssumme entsprechenden Anteils an den bis dahin erwachsenen Kosten, sich von weiteren Leistungen zu befreien.
- 3.6 Hat der Versicherte an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrags zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck aufgrund der vom Statistischen Reichsamt aufgestellten allgemeinen deutschen Sterbetafel für die Jahre 1924 bis 1926, männliches Geschlecht (Statistik des Deutschen Reiches, Band 401), und eines Zinsfußes von jährlich 4 Prozent ermittelt.
- 3.7 Falls die von der ARAG verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand des Versicherten scheitert, so hat die ARAG für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

4. Ausschlüsse

- 4.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf:
- 4.1.1 Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags- oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherten hinausgehen.
- 4.1.2 Ansprüche auf Gehalt, Ruhegehalt, Lohn und sonstige festgesetzte Bezüge, Verpflegung, ärztliche Behandlung im Falle der Dienstbehinderung, Fürsorgeansprüche.
- 4.1.3 Haftpflichtansprüche aus Sachschaden, welcher entsteht durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.), ferner durch Abwasser, Schwammbildung, Senkungen von Grundstücken (auch eines darauf errichteten Werks oder eines Teils eines solchen), durch Erdbeben, Erschütterungen infolge Rammarbeiten, durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer sowie aus Flurschaden durch Weidevieh (ausgenommen Pferde) und aus Wildschaden. Auf die Umwelthaftpflicht-Versicherung gemäß Abschnitt B. III. wird jedoch ausdrücklich hingewiesen.
- 4.1.4 Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherte diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind, soweit es sich nicht um Schäden gemäß Ziffern 2.7 oder 2.11 handelt.
- 4.1.5 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (zum Beispiel von radioaktiven Substanzen emittierte Alpha-, Beta- und Gammastrahlen sowie Neutronen oder in Teilchenbeschleunigern erzeugte Strahlen) sowie mit Laser- und Maserstrahlen.
- 4.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche
- 4.2.1 wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn sie
- 4.2.1.1 durch eine Tätigkeit der Versicherten an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
- 4.2.1.2 dadurch entstanden sind, dass die Versicherten diese Sachen zur Durchführung ihrer Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
- 4.2.1.3 durch eine Tätigkeit der Versicherten entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherte beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte;

- 4.2.2 auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
- 4.2.3 wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nachbesserung durchführen zu können;
- 4.2.4 wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstands oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolgs;
- 4.2.5 auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- 4.2.6 auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- 4.2.7 wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen;

Die Ausschlüsse Ziffern 4.2.1 bis 4.2.7 gelten auch dann, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt.

- 4.2.8 aus Verwendung von Tribünen, die nicht polizeilich abgenommen sind;
- 4.2.9 des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs – abgesehen von Ziffer 2.4 – wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.
Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (BLSV, Organisation im BLSV oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
Eine Tätigkeit der in Absatz 1 genannten Personen an Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Wasserfahrzeugen ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer der Fahrzeuge ist und wenn die Fahrzeuge hierbei nicht in Betrieb gesetzt werden;
- 4.2.10 aus Ansprüchen wegen Schäden an Kraftfahrzeugen, die im Auftrag des BLSV oder einer Organisation im BLSV zur Wahrnehmung von Vereinsinteressen eingesetzt werden;
- 4.2.11 aus Schäden an Wasserfahrzeugen sowie sonst schwimmenden oder festen Gegenständen, die als Folge eines Zusammenstoßes oder navigatorischen Verschuldens eintreten, wenn und soweit ein anderer Versicherer zur Ersatzleistung verpflichtet ist;
- 4.2.12 aus Schäden, welche durch Explosion oder Brand solcher Stoffe entstehen, mit denen der BLSV, eine Organisation im BLSV oder die von ihnen Beauftragten nicht gemäß behördlicher Vorschrift umgegangen sind;
- 4.2.13 aus Schäden an Kommissionsware;
- 4.2.14 aus der Durchführung von Motorsport- oder genehmigungspflichtigen Luftfahrt-Veranstaltungen, und zwar auch dann, wenn diese nur Teil einer anderen, ansonsten versicherten Veranstaltung sind;
- 4.2.15 aus dem Abhandenkommen von Sachen – abgesehen von Ziffer 2.7;
- 4.2.16 aus dem Halten und Hüten von Tieren – abgesehen von Ziffer 2.3;
- 4.2.17 aus der Ausrichtung nicht versicherter Veranstaltungen gemäß Abschnitt A. I. Ziffer 4.;
- 4.2.18 aus Schäden, die sich aus dem Flugbetrieb ergeben, und zwar insbesondere aus
 - 4.2.18.1 dem Betrieb und der Unterhaltung von Fluggeländen mit Motorflugbetrieb;
 - 4.2.18.2 Tätigkeiten (zum Beispiel Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur und Beförderung) an Luftfahrzeugen und Luftfahrzeugteilen einschließlich Fallschirmen;
 - 4.2.18.3 Tätigkeiten der Fluglehrer, Einweiser und der Prüfer von Luftfahrtgerät;
 - 4.2.18.4 Tätigkeiten an und mit Startwinden;
 - 4.2.18.5 der Unterhaltung und dem Betrieb von Ballonaufstiegplätzen;
 - 4.2.18.6 der Tätigkeit des Flugleiters oder der von ihm Beauftragten;
- 4.2.19 aus Schadenfällen, bei denen es sich um Arbeitsunfälle gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) oder beamtenrechtlicher Vorschriften handelt. Mitversichert sind jedoch die Kosten für die Abwehr derartiger Schadenersatzansprüche.
- 4.3 Ausgeschlossen von der Versicherung bleiben:
 - 4.3.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. Bei der Lieferung oder Herstellung von Waren, Erzeugnissen oder Arbeiten steht die Kenntnis von der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit der Waren usw. dem Vorsatz gleich.
 - 4.3.2 Haftpflichtansprüche
 - 4.3.2.1 zwischen mehreren Versicherten desselben Versicherungsvertrags,
 - 4.3.2.2 von gesetzlichen Vertretern geschäftsunfähiger oder beschränkt geschäftsfähiger Personen,
 - 4.3.2.3 von gesetzlichen Vertretern juristischer Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie nicht rechtsfähiger Vereine,
 - 4.3.2.4 von Liquidatoren,

soweit in Ziffer 2.5 nichts anderes bestimmt ist.

- 4.3.3 Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass der Versicherte besonders gefährdende Umstände, deren Beseitigung die ARAG billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigte. Ein Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders Gefährdender.
- 4.3.4 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherten entstehen, sowie Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherten gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind, es sei denn, dass der Versicherte weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- 4.3.5 Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden, soweit diese nicht durch Abschnitt III. – Umwelthaftpflicht-Versicherung mitversichert sind.

Sind die Voraussetzungen der obigen Ausschlüsse in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherten gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherten wie für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

5. Versicherungssummen

- 5.1 Die Versicherungssummen betragen:
Für Personen- und/oder Sachschäden je Ereignis 3.000.000 Euro pauschal.
- 5.2 Besondere Versicherungssummen bestehen abweichend von Ziffer 5.1 für folgende Risiken je Ereignis:
 - 5.2.1 **Für Mietsachschäden** gemäß Ziffer 2.11 260.000 Euro
 - 5.2.2 **Für Schlüsselverlust** gemäß Ziffer 2.7 3.850 Euro
An jedem Versicherungsfall sind der BLSV oder seine Organisationen mit 20 Prozent, mindestens 50 Euro selbst beteiligt.
 - 5.2.3 **Für Luftfahrtrisiken** gemäß Ziffer 2.12.1 70.000 Euro
pauschal für Personen- und Sachschäden gemäß Ziffer 2.12.2 und 2.12.3
für Personenschäden 512.000 Euro
für Sachschäden 255.000 Euro

III. Umwelt-Haftpflichtversicherung – ARAG Allgemeine Versicherungs-AG

1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts der Versicherten wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer), wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Ziffer 2. fallen. Hierbei ist die Haftpflicht der Versicherten in der Eigenschaft als Inhaber von Anlagen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen) sowie aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe, ausdrücklich eingeschlossen.
Mitversichert sind Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.
Für Ansprüche gemäß Ziffer 1.1, Satz 2 sind darüber hinaus die unmittelbaren und mittelbaren Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden) mitversichert.
- 1.2 Eingeschlossen sind im Umfang der Deckung gemäß Ziffer 1.1 gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, welche entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen).
- 1.3 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.
- 1.4 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.
- 1.5 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Haftpflichtversicherung gemäß Abschnitt B. II. soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

2. Risikobegrenzung

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Umwelteinwirkungen aus

- 2.1 Anlagen gemäß Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen),
- 2.2 Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen),
- 2.3 Abwasseranlagen oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko),
- 2.4 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffern 2.1 bis 2.3 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß Ziffern 2.1 bis 2.3 bestimmt sind.

3. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die nachprüfbare erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gemäß Ziffer 1.1 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar ist (Manifestationsprinzip).

Abweichend hierzu gilt der Versicherungsfall gemäß Ziffer 1.1 Satz 2 (WHG-Anlagenrisiko) in dem Zeitpunkt, in welchem erstmals gewässerschädliche Stoffe in ein Gewässer gelangt sind, als eingetreten (Schadenereignisprinzip).

4. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls und versicherte Kosten

- 4.1 Die ARAG ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall (gemäß Ziffer 1.1 Satz 1) eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebs oder
- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen der Versicherten für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.1 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebs oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

- 4.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziffer 4.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch die Versicherten oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.
- 4.3 Im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 4. vereinbarten Gesamtbetrags werden dem Versicherten die Aufwendungen voll ersetzt, falls er
 - 4.3.1 der ARAG die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebs oder eine behördliche Anordnung unverzüglich angezeigt hat und alles getan hat, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen der ARAG fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen eingelegt hat oder
 - 4.3.2 sich mit der ARAG über die Maßnahmen abgestimmt hat. Ist eine Abstimmung nach Lage des Einzelfalls zeitlich nicht möglich, ersetzt die ARAG die Aufwendungen, die der Versicherte den Umständen nach für geboten halten durfte.
- 4.4 Liegen die Voraussetzungen der Ziffer 4.3 nicht vor, so werden die Aufwendungen nur in dem Umfang ersetzt, in dem die Maßnahmen notwendig und objektiv geeignet waren, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern.
- 4.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 50.000 Euro je Störung des Betriebs oder behördlicher Anordnung pro Versicherungsjahr jedoch nur bis 100.000 Euro ersetzt. Der Versicherte hat von den Aufwendungen 10 Prozent selbst zu tragen. Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die von der ARAG ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahrs die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.
- 4.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziffer 4.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen,

Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dergleichen) der Versicherten; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz der Versicherten standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.1 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherten, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

- 4.7 Für Versicherungsfälle gemäß Ziffer 1.1 Satz 2 (WHG-Anlagenrisiko) gilt:
Eingeschlossen sind – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen der Versicherten, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage ausgetreten sind. Dies gilt auch bei allmählichem Eindringen der Stoffe in die Sachen. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen. Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage selbst.
Aufwendungen, auch erfolglose, die die Versicherten im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme gemäß Ziffer 6.1 nicht übersteigen.
Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Entschädigungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen der Versicherten oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

5. Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind Ansprüche

- 5.1 wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebs beruhen;
- 5.2 wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

Das gilt nicht, wenn der Versicherte den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalls die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste;
- 5.3 wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherte nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren;
- 5.4 wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen, insbesondere Deponien und Kompostierungsanlagen;
- 5.5 wegen Schäden, die durch vom Versicherten hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftungspflicht);
- 5.6 wegen Schäden, die durch vom Versicherten erzeugte oder gelieferte Abfälle entstehen;
- 5.7 gegen die Versicherten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherten gerichteten, behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;
- 5.8 gegen die Versicherten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen;
- 5.9 wegen genetischer Schäden;
- 5.10 wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör handelt;
- 5.11 wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;
- 5.12 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
- 5.13 wegen Schäden, die die Versicherten oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs, Kraftfahrzeuganhängers oder Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer ei-

nes Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden. Dieser Ausschluss gilt insoweit nicht für versicherte Fahrzeuge nach Abschnitt B. II. Ziffer 2.4.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Absatz 1 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird;

- 5.14 wegen Schäden, die die Versicherten oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeugs in Anspruch genommen werden. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- 5.14.1 der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren;
- 5.14.2 Tätigkeiten (zum Beispiel Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen;
- 5.14.3 Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.

6. Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel

- 6.1 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall pauschal für Personen-, Sach- sowie Vermögensschäden 3.000.000 Euro.

- 6.2 Für den Umfang der Leistung der ARAG bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall.

Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- 6.2.1 durch dieselbe Umwelteinwirkung;
- 6.2.2 durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

7. Nachhaftung

- 7.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung der ARAG oder des BLSV, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.1 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- 7.1.1 Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.

- 7.1.2 Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

- 7.2 Ziffer 7.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

8. Versicherungsfälle im Ausland

Eingeschlossen sind auch im Ausland eingetretene Versicherungsfälle, die auf den Betrieb einer im Inland gelegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne der Ziffern 2.1 bis 2.3 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziffer 2.4 nur, wenn die Anlagen oder Teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren.

IV. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung ARAG Allgemeine Versicherungs-AG

1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Die Versicherten haben im Rahmen dieser vertraglichen Bestimmungen Versicherungsschutz für den Fall, dass sie wegen eines Verstoßes von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht werden (Drittsschäden).
- 1.2 Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind, noch sich aus solchen – von dem Versicherten oder einer Person, für die er einzutreten hat, verursachten – Schäden herleiten. Als Sachen gelten insbesondere auch Geld und geldwerte Zeichen.
 - 1.2.1 Es sind jedoch – zu Ziffer 1.2.1.2 mit der in den Ziffern 2.3.2 und 2.3.3 vorgesehenen beschränkten Beteiligung der ARAG – in die Versicherung einbezogen Ansprüche wegen unmittelbarer oder mittelbarer Sachschäden
 - 1.2.1.1 an Akten und anderen für die Sachbehandlung in Betracht kommenden Schriftstücken;
 - 1.2.1.2 an sonstigen beweglichen Sachen, die das Objekt der versicherten Betätigung des Versicherten bilden.
 - 1.2.2 Ausgeschlossen von der Einbeziehung zu den Ziffern 1.2.1.1 und 1.2.1.2 sind Ansprüche wegen Sachschäden, die entstehen durch Abhandenkommen von Geld, geldwerten Zeichen, Wertsachen, Inhaberpapieren und in blanko indossierten Orderpapieren; das Abhandenkommen von Wechseln fällt nicht unter diese Ausschlussbestimmung. Ferner sind von der Einbeziehung zu Ziffer 1.2.1.2 ausgeschlossen Ansprüche wegen Sachschäden, die entstehen aus Anlass der Ausübung technischer Berufstätigkeit oder der Verwaltung von Grundstücken oder der Führung wirtschaftlicher Betriebe.
- 1.3 Falls eine juristische Person für sich selbst Versicherung nimmt, so besteht der Versicherungsschutz hinsichtlich der ihren Organen und Angestellten zur Last fallenden Verstöße, soweit sie diese gesetzlich zu vertreten hat, und zwar mit der Maßgabe, dass in der Person des Verstoßenden gegebene subjektive Umstände, durch welche der Versicherungsschutz beeinflusst wird (vergleiche Ziffern 3.4 oder 3.6), als bei dem Versicherten selbst vorliegend gelten.
- 1.4 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Sport-Haftpflichtversicherung gemäß Abschnitt B. II., soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

2. Leistungen

- 2.1 Die Versicherung umfasst die Folgen aller, vom Beginn des Versicherungsschutzes an bis zum Ablauf des Vertrags, vorkommenden Verstöße.
- 2.2 Wird ein Schaden durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.
- 2.3 Der Versicherungsschutz umfasst die Folgen aller während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße, die der ARAG nicht später als zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrags gemeldet werden.
 - 2.3.1 Der Versicherungsschutz umfasst sowohl die Abwehr unbegründeter als auch die Befriedigung begründeter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherten von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.
 - 2.3.2 Die Versicherungssumme – bei Sachschäden im Sinne der Ziffer 1.2.1.2 jedoch nur ein Viertel – stellt den Höchstbetrag der der ARAG – abgesehen vom Kostenpunkt (siehe Ziffer 2.3.5) – in jedem einzelnen Schadenfall obliegenden Leistung dar. Dabei kommt nur eine einmalige Leistung der Versicherungssumme in Frage,
 - 2.3.2.1 gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf welche sich der Versicherungsschutz erstreckt;
 - 2.3.2.2 bezüglich eines aus mehreren Verstößen fließenden einheitlichen Schadens;
 - 2.3.2.3 bezüglich sämtlicher Folgen eines Verstoßes. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.
 - 2.3.3 Es ist – auch abgesehen von dem Fall der Versicherung des eigenen Risikos – ohne Zustimmung der ARAG nicht zulässig, dass der Versicherte Abmachungen trifft oder Maßnahmen geschehen lässt, die darauf hinauslaufen, dass ihm sei-

ne Selbstbeteiligung erlassen, gekürzt oder ganz oder teilweise wieder zugeführt wird. Widrigenfalls mindert sich die Haftpflichtsumme um den entsprechenden Betrag.

- 2.3.4 An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die zur Abwendung der zwangsweisen Beitreibung der Haftpflichtsumme zu leisten ist, beteiligt sich die ARAG in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.
- 2.3.5 Die Kosten eines gegen den Versicherten anhängig gewordenen, einen gedeckten Haftpflichtanspruch betreffenden Haftpflichtprozesses sowie einer wegen eines solchen Anspruchs mit Zustimmung der ARAG vom Versicherten betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention, gehen voll zu Lasten des Versicherers. Es gilt dabei aber Folgendes:
 - 2.3.5.1 Übersteigt der Haftpflichtanspruch die Versicherungssumme, trägt die ARAG die Gebühren und Pauschalsätze nur nach der der Versicherungssumme entsprechenden Wertklasse. Bei den nicht durch Pauschalsätze abzugeltenden Auslagen tritt eine verhältnismäßige Verteilung auf ARAG und Versicherten ein.
 - 2.3.5.2 Übersteigt der Haftpflichtanspruch nicht den Betrag des Mindestselbstbehalts, treffen die ARAG keine Kosten.
 - 2.3.5.3 Sofern ein Versicherter sich selbst vertritt oder durch einen Sozium oder Mitarbeiter vertreten lässt, werden ihnen eigene Gebühren nicht erstattet.
- 2.3.6 Falls die von der ARAG verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand des Versicherten scheitert, oder falls die ARAG ihren vertragsgemäßen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, hat die ARAG für den von der Weigerung bzw. der Verfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

3. Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche:

- 3.1 welche vor ausländischen Gerichten geltend gemacht werden – dies gilt auch im Fall eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO) –; wegen Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts; wegen einer im außereuropäischen Ausland vorgenommenen Tätigkeit;
- 3.2 soweit sie aufgrund Vertrags- oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;
- 3.3 aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten; aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Vermittlung oder Empfehlung von Geld-, Grundstücks- und anderen wirtschaftlichen Geschäften;
- 3.4 wegen Schäden, welche durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Barzahlungsakt, durch Veruntreuung des Personals des Versicherten entstehen. Zum Versicherungsschutz im Rahmen der Vertrauensschadenversicherung wird auf Abschnitt B. V. verwiesen;
- 3.5 wegen Schäden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Machtgebers (Berechtigten) oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung;
- 3.6 von Sozium, Gesellschaftern, Mitinhabern und Angehörigen des Versicherten sowie von Personen, welche mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, es sei denn – was die Ansprüche von Angehörigen und in häuslicher Gemeinschaft Lebenden anlangt –, dass es sich um Ansprüche eines Mündels gegen seinen Vormund oder eines Betreuten gegen seinen Betreuer handelt.

Als Angehörige gelten

 - 3.6.1 der Ehegatte des Versicherten, der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
 - 3.6.2 wer mit dem Versicherten in gerader Linie oder im zweiten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist.
- 3.7 aus § 69 Abgabenordnung;
- 3.8 aus bankmäßigem Betrieb und bankmäßiger Tätigkeit (Scheck-, Wechsel-, Giro-, Depositen-, Kontokorrent-, Devisen-Verkehr, Akkreditiv-Geschäfte usw.);
- 3.9 wegen Schäden, die in Einbußen bei Darlehen und Krediten bestehen, welche das Rechtssubjekt erleidet, bei dem der Versicherte als Beamter oder sonst angestellt ist oder zu dem er im Verhältnis eines Vorstehers oder eines Mitglieds eines Vorstands-, Verwaltungs- oder Aufsichtskollegiums steht. Dies gilt nicht, soweit die Einbußen verursacht sind durch Verstöße bei der Rechtsverfolgung.

4. Versicherungssummen

Die Versicherungssummen betragen

55.000 Euro je Verstoß,
165.000 Euro höchstens im Versicherungsjahr.

V. Vertrauensschadenversicherung – ARAG Allgemeine Versicherungs-AG

1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Die Versicherten haben Versicherungsschutz gegen Schäden an dem Vermögen (Geld und Geldwerte) des BLSV und seiner Organisationen aufgrund der nachstehend aufgeführten, durch Vertrauenspersonen gemäß Ziffer 2.3 verursachten, Versicherungsfälle.
- 1.2 Der Versicherungsschutz wird gewährt
 - 1.2.1 ohne Vorhaftung anderer Werte,
 - 1.2.2 unter Verzicht auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen alle für den Versicherten tätigen Personen, die bei der Entstehung eines Schadens fahrlässig mitgewirkt haben,
 - 1.2.3 unabhängig von Strafverfolgung und Bestrafung der an der Verursachung eines Schadens beteiligten Personen. Der Versicherte soll sich vor Erstattung einer Strafanzeige gegen Vertrauenspersonen mit der ARAG ins Benehmen setzen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften oder besondere Umstände die sofortige Anzeige erfordern.

2. Umfang des Versicherungsschutzes

- 2.1 Versicherungsschutz wird bei Schäden gewährt, die entstanden sind durch schuldhaft, auf Vorsatz beruhende Handlungen (wie zum Beispiel Unterschlagung, Diebstahl, Betrug, Untreue, Urkundenfälschung) der versicherten Personen gemäß Ziffer 2.3, soweit diese nach den gesetzlichen Vorschriften über unerlaubte Handlungen zum Ersatz des Schadens verpflichtet sind.
- 2.2 Bei Ereignissen, die ohne Verschulden des in Ziffer 2.3 angeführten Personenkreises eingetreten sind, besteht Versicherungsschutz:
 - 2.2.1 bei Raub (§§ 249–251 StGB);
 - 2.2.2 bei Erpressung (§§ 253–255 StGB);
 - 2.2.3 bei Betrug (§ 263 StGB) auf dem Transportweg;
 - 2.2.4 bei Diebstahl (§§ 242, 243 StGB) von Geld oder Geldwerten des BLSV bzw. seiner Organisationen, die sich in der unmittelbaren körperlichen Obhut der Versicherten gemäß Ziffer 2.3 befanden;
 - 2.2.4.1 seitens der Versicherten verwahrt waren in Gebäuden oder Räumen bzw. Behältnissen in Gebäuden, sofern diese Werte unter Begehung eines schweren Diebstahls daraus entwendet worden sind. Fahrzeuge sind keine Behältnisse im Sinne dieser Bestimmung;
 - 2.2.4.2
 - 2.2.5 bei Verlieren von Geld oder Geldwerten des BLSV bzw. seiner Organisationen seitens der Versicherten gemäß Ziffer 2.3, wenn diese den Umständen nach zur Betreuung der Geldwerte nicht mehr in der Lage gewesen sind;
 - 2.2.6 bei Feuer, durch das Geld oder Geldwerte des BLSV bzw. der angeschlossenen Organisationen auf dem Transportweg oder in Räumen, die der Verfügungsgewalt der Versicherten gemäß Ziffer 2.3 unterstehen, vernichtet worden sind.
- 2.3 Versichert sind die Mitglieder der Organe des BLSV bzw. der Organe seiner Organisationen; mitversichert sind Kassierer, auch soweit diese nicht dem Vorstand des BLSV bzw. dem Vorstand einer seiner Organisationen angehören. Ebenso erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die beim BLSV oder seinen Organisationen beschäftigten Personen.

3. Leistungen

- 3.1 Für das Risiko „Vorsatz“ gemäß Ziffer 2.1 je Versicherungsfall
 - 55.000 Euro für den BLSV
 - 26.000 Euro für die Sportfachverbände
 - 7.500 Euro für alle anderen Organisationen im BLSV
- 3.2 Für das Risiko „Ohne Verschulden“ gemäß Ziffer 2.2 je Versicherungsfall
 - 13.000 Euro für den BLSV
 - 13.000 Euro für die Sportfachverbände
 - 7.500 Euro für alle anderen Organisationen im BLSV
- 3.3 Die Höchstleistung für alle Schäden beim BLSV und seinen Organisationen beträgt insgesamt 525.000 Euro je Versicherungsjahr.

4. Ausschlüsse

Nicht ersetzt werden Schäden,

- 4.1 die durch Vertrauenspersonen verursacht werden, über die der Versicherte vor ihrem Einschluss in die Versicherung in Erfahrung gebracht hat, dass durch sie bereits Tatbestände im Sinne der Ziffer 2.1 in seinen eigenen Diensten oder im Verhältnis zu Dritten verwirklicht worden sind,
- 4.2 die durch entgangenen Gewinn oder mittelbar entstehen,
- 4.3 die durch Aufwendungen für einen Personenschaden entstehen,
- 4.4 deren anderweitige Versicherung durch den Versicherungsnehmer üblich und möglich ist,
- 4.5 deren Ursache außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gesetzt wird,
- 4.6 die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Verfügung von hoher Hand, höhere Gewalt oder durch Kernenergie mit verursacht werden; ist nicht festzustellen, ob eine dieser Ursachen vorliegt, so entscheidet die überwiegende Wahrscheinlichkeit,
- 4.7 durch Abhandenkommen von Fahrzeugen.

5. Erlöschen des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz erlischt

- 5.1 bei Vertrauenspersonen, die aus den Diensten des Versicherten ausscheiden, mit Beendigung ihrer Tätigkeit für den Versicherten,
- 5.2 bei Vertrauenspersonen, die Tatbestände im Sinne der Ziffer 2.1 in Diensten des Versicherten oder im Verhältnis zu Dritten verwirklicht haben, in dem Zeitpunkt, in dem der Versicherte hiervon Kenntnis erhält.

Entschädigungsansprüche, die dem Versicherten bezüglich dieser Vertrauenspersonen während ihres Einschlusses in die Versicherung erwachsen sind, werden vom Erlöschen des Versicherungsschutzes nicht berührt.

6. Empfehlung:

- 6.1 Der Zahlungsverkehr sollte nur über Bank-, Postbank- oder sonstige Konten der Versicherten abgewickelt werden. Die Benutzung anderer, insbesondere auf Privatnamen lautender Konten ist nicht zu empfehlen.
- 6.2 Verfügungen über die Konten der Versicherten sollten die Unterschriften zweier Unterschriftsberechtigter tragen.
- 6.3 Mindestens einmal im Jahr sollten satzungsgemäße Konten-, Buch- und Kassenprüfungen stattfinden. Die Vorlage des Berichtes des Kassenprüfers erleichtert die Prüfung bei der Geltendmachung von Ansprüchen.

VI. Rechtsschutzversicherung – ARAG SE

1. Gegenstand der Versicherung

Die ARAG SE sorgt dafür, dass die Versicherten ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen können und trägt die für die Interessenwahrnehmung erforderlichen Kosten (Rechtsschutz).

Der Rechtsschutz wird nach Maßgabe der Vereinbarungen dieses Sportversicherungsvertrags, des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, gewährt.

2. Umfang des Versicherungsschutzes

- 2.1 Der Versicherungsschutz umfasst:

- 2.1.1 **Schadenersatz-Rechtsschutz**

für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen.

Nicht versicherten natürlichen Personen, denen aufgrund der Verletzung oder Tötung einer nach diesem Vertrag versicherten natürlichen Person kraft Gesetzes eigene Schadenersatzansprüche zustehen, wird für die Geltendmachung solcher Ansprüche ebenfalls Versicherungsschutz gewährt.

Bei Zustimmung des BLSV oder eines zuständigen Sportfachverbandes sind in Abänderung von Ziffer 3.4.1 Ansprüche der versicherten Organisationen und Personen untereinander mitversichert.
Nicht versichert sind jedoch Ansprüche von Mitgliedern des gleichen örtlichen Vereins untereinander.

2.1.2 **Straf-Rechtsschutz**

für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines nicht-verkehrsrechtlichen Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange dem Versicherten ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Wird dem Versicherten dagegen vorgeworfen, ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben, besteht rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass er vorsätzlich gehandelt hat.
Es besteht also bei dem Vorwurf eines Verbrechens kein Versicherungsschutz; ebenso wenig bei dem Vorwurf eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (zum Beispiel Beleidigung, Diebstahl, Betrug). Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfs noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an.

2.1.3 **Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz**

für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer nicht-verkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeit.

2.2 Für den BLSV und seine Organisationen umfasst der Versicherungsschutz ferner:

2.2.1 **Arbeits-Rechtsschutz**

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche.

2.2.2 **Sozialgerichts-Rechtsschutz**

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten.

2.2.3 **Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht**

Es besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen (einschließlich Miet- und Pachtverhältnisse und Verträge über die Anmietung von Fahrzeugen für gemeinsame Fahrten) des BLSV, seiner Sportfachverbände und Vereine sowie für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen wegen der Verletzung dinglicher Rechte an selbstgenutzten Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen des BLSV, seiner Sportfachverbände und Vereine.
Der Versicherungsschutz wird nur nach vorheriger Zustimmung des BLSV oder des zuständigen Fachverbandes gewährt.

3. **Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten**

3.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit

3.1.1 dem Eigentum, Besitz, Halten oder dem Lenken von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhängern;

3.1.2 Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;

3.1.3 Nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind;

3.1.4 Bergbauschäden an Grundstücken und Gebäuden;

- 3.1.5
- a) dem Erwerb oder der Veräußerung eines zu Bauzwecken bestimmten Grundstücks,
 - b) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherten befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt,
 - c) der genehmigungspflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherten befindet oder das dieser zu erwerben beabsichtigt,
 - d) der Finanzierung eines der unter a) bis c) genannten Vorhaben.

3.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

3.2.1 zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen, es sei denn, dass diese auf einer Vertragsverletzung beruhen;

3.2.2 aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht;

3.2.3 aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen;

3.2.4 in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;

3.2.5 aus dem Kartell- oder sonstigem Wettbewerbsrecht;

3.2.6 in ursächlichem Zusammenhang mit Spiel- oder Wettverträgen sowie Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften,

- 3.2.7 aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts;
- 3.2.8 aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen die ARAG SE oder das für diese tätige Schadenabwicklungsunternehmen;
- 3.2.9 wegen der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie wegen Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben, es sei denn, dass es sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung handelt.
- 3.3 Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
 - 3.3.1 in Verfahren vor Verfassungsgerichten;
 - 3.3.2 in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen, soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von Bediensteten internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen handelt;
 - 3.3.3 in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über das Vermögen des Versicherten eröffnet wurde oder eröffnet werden soll;
 - 3.3.4 in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten;
 - 3.3.5 in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen des Vorwurfs eines Halt- oder Parkverstoßes.
- 3.4 Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
 - 3.4.1 mehrerer Versicherter desselben Rechtsschutzversicherungsvertrags untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen Versicherte – hiervon abweichend siehe jedoch Ziffer 2.1.1 Absatz 3 –;
 - 3.4.2 aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalls auf den Versicherten übertragen worden oder übergegangen sind;
 - 3.4.3 aus vom Versicherten in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen.
- 3.5 Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen soweit in den Fällen des Schadenersatz-, Arbeits-, Sozialgerichts-Rechtsschutzes sowie des Rechtsschutzes im Vertrags- und Sachenrecht ein ursächlicher Zusammenhang mit einer vom Versicherten vorsätzlich begangenen Straftat besteht. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, ist der Versicherte zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die die ARAG SE für ihn erbracht hat.

4. Voraussetzung für den Anspruch auf Rechtsschutz

- 4.1 Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls
 - 4.1.1 im Schadenersatz-Rechtsschutz von dem ersten Ereignis an, durch das der Schaden verursacht wurde oder verursacht worden sein soll;
 - 4.1.2 in allen anderen Fällen von dem Zeitpunkt an, in dem der Versicherte oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll.

Die Voraussetzungen nach 4.1.1 bis 4.1.2 müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Beendigung eingetreten sein.

- 4.2 Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich, ist der erste entscheidend, wobei jedoch jeder Rechtsschutzfall außer Betracht bleibt, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten oder, soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist.
- 4.3 Es besteht kein Rechtsschutz, wenn eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, den Verstoß nach 4.1.2 ausgelöst hat.
- 4.4 Es besteht kein Rechtsschutz, wenn der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird.

5. Leistungsumfang

- 5.1 Die ARAG SE trägt
- 5.1.1 bei Eintritt des Rechtsschutzfalls im Inland die Vergütung eines für den Versicherten tätigen Rechtsanwalts bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen Rechtsanwalts. Wohnt der Versicherte mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt die ARAG SE bei den Leistungsarten Schadenersatz-, Arbeits-, Sozialgerichts-Rechtsschutz sowie Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherten ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt, oder stattdessen in gleicher Höhe Reisekosten und Abwesenheitsgelder des für den Versicherten tätigen Rechtsanwalts;
- 5.1.2 bei Eintritt eines Rechtsschutzfalls im Ausland die Vergütung eines für den Versicherten tätigen, am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen, ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwalts. Im letzteren Fall trägt der Versicherer die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. Wohnt der Versicherte mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für den Versicherten tätig, trägt der Versicherer weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherten ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt;
- 5.1.3 die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
- 5.1.4 die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen;
- 5.1.5 die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherte zu deren Erstattung verpflichtet ist;
- 5.1.6 die Kosten eigener und gegnerischer Nebenklagen.
- 5.2 Der Versicherte kann die Übernahme der von ARAG SE zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat. Hierunter fallen auch alle erforderlichen Vorschüsse auf die vorgenannten Leistungen.
- 5.3 Die ARAG SE trägt nicht
- 5.3.1 Kosten, die der Versicherte ohne Rechtspflicht übernommen hat;
- 5.3.2 Kosten, die im Zusammenhang mit einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherten angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;
- 5.3.3 Kosten die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;
- 5.3.4 Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
- 5.3.5 Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße unter 250 Euro;
- 5.3.6 Kosten, zu deren Übernahme ein Dritter verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde.
- 5.4 Die ARAG SE zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für die Versicherten und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalls werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
- 5.5 Die ARAG SE sorgt
- 5.5.1 für die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;
- 5.5.2 für die Zahlung eines zinslosen Darlehns bis zu der vereinbarten Höhe für eine Kautions, die gestellt werden muss, um den Versicherten einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen (siehe 6.1).
- 5.6 Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

6. Versicherungssumme; Strafkaution; Selbstbeteiligung

- 6.1 Die Höchstgrenze für die Leistungen nach Ziffer 5. beträgt je Rechtsschutzfall 75.000 Euro (Versicherungssumme). Für (Straf-)Kautionen nach Ziffer 5.5.2 werden darlehensweise bis zu 26.000 Euro zur Verfügung gestellt.
- 6.2 Selbstbeteiligung
 - 6.2.1 Je Rechtsschutzfall wird auf die erstattungsfähigen Kosten eine Selbstbeteiligung von 250 Euro angerechnet.
 - 6.2.2 Eine Selbstbeteiligung entfällt, wenn die Mitgliedsorganisation/der Versicherte von der ARAG SE die Auswahl des zu beauftragenden Rechtsanwalts verlangt und die ARAG SE daraufhin einen Rechtsanwalt benennt und dieser die Interessen der Mitgliedsorganisation/des Versicherten wahrnimmt.

7. Örtlicher Geltungsbereich

Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, den Kanarischen Inseln oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.

8. Verhalten nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls

- 8.1 Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen für den Versicherten nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls erforderlich, kann er den Rechtsanwalt seines Vertrauens, der beim zuständigen Gericht ansässig ist, selbst beauftragen oder einen aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung der Versicherer nach Ziffer 5.1.1 und 5.1.2 trägt. Der Versicherer wählt den Rechtsanwalt aus,
 - 8.1.1 wenn der Versicherte dies verlangt;
 - 8.1.2 wenn der Versicherte keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.
- 8.2 Wenn der Versicherte den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt hat, wird dieser vom Versicherer im Namen des Versicherten beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts ist der Versicherer nicht verantwortlich.

9. Abtretung, Erstattung von Kosten

- 9.1 Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis der ARAG SE abgetreten werden.
- 9.2 Ansprüche des Versicherten gegen andere auf Erstattung von Kosten, die die ARAG SE getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diese über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherte der ARAG SE auszuhändigen und bei deren Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherten bereits erstattete Kosten sind an die ARAG SE zurückzuzahlen.

VII. Krankenversicherung – EUROPA Versicherung AG

1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Die EUROPA gewährt Versicherungsschutz für Unfälle, Krankheiten und andere im Vertrag genannte Ereignisse (Versicherungsfall), von denen die Versicherten während der versicherten Veranstaltungen oder Tätigkeiten gemäß Abschnitt A. I. und Abschnitt A. II. betroffen werden.
- 1.2 Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen. Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung; er endet, wenn nach medizinischem Befund die Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr besteht. Als Versicherungsfall gilt auch Tod.
- 1.3 Ansprüche auf Leistungen bestehen erst nach Vorleistung anderer Leistungsträger (zum Beispiel gesetzliche oder private Kranken- oder Unfallversicherungen, Beihilfeeinrichtungen, Träger der Sozialhilfe).
- 1.4 Die Kosten für die Heilbehandlung werden für die Dauer bis zu zwei Jahren – vom Beginn der Krankheit bzw. vom Tag des Unfalls an gerechnet – erstattet. Diese Frist wird bei Kindern und Jugendlichen bei Verlust von Zähnen infolge eines Unfalls bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres verlängert.

2. Leistungen

Die EUROPA erstattet die Kosten für

- 2.1 den notwendigen Ersatz natürlicher oder künstlicher Zähne bei freier Materialwahl durch den Versicherten. Erstattet werden die Kosten für zahnärztliche Leistungen, einschließlich Material- und Laborleistungen nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührenordnungen für Zahnärzte und Ärzte bis zu den dort festgelegten Höchstsätzen, mit 40 Prozent des Rechnungsbetrags, höchstens jedoch bis zu einer Versicherungssumme von 2.000 Euro pro Schadenfall;
- 2.2 Gestelle und Gläser ärztlich verordneter Brillen, Kontaktlinsen und Sportbrillen sowie Hörgeräte, bis zum Höchstbetrag von 75 Euro je Schadenfall;
- 2.3 andere Hilfsmittel in einfacher Ausfertigung bis zu einer Summe von 1.050 Euro je Schadenfall; Hilfsmittel sind technische Mittel oder Körperersatzstücke, die Behinderungen, Krankheits- oder Unfallfolgen mildern oder ausgleichen sollen, ausgenommen Heilapparate und sonstige sanitäre oder medizinisch/technische Bedarfsartikel;
- 2.4 die Rückbeförderung einer reiseunfähig erkrankten versicherten Person in den Heimatort, soweit sie über die planmäßig vorgesehenen Rückreisekosten hinausgehen;
- 2.5 die Überführung einer verstorbenen Person in den Heimatort;
- 2.6 ambulante und stationäre Behandlungen bei Unfällen oder akut auftretenden Krankheiten während eines Auslandsaufenthalts (einschl. Arzneimittel und Fahrten zum nächsterreichbaren Arzt oder Krankenhaus mit den örtlich für Krankentransporte üblichen Beförderungsmitteln) sowie für schmerzstillende Zahnbehandlung und Zahnfüllungen in einfacher Ausführung.

3. Einschränkung der Leistungspflicht

Eine Leistungspflicht der EUROPA besteht nicht:

- 3.1 für Krankheiten und Unfälle, die auf Kriegsereignisse, auf aktive Teilnahme an Unruhen, auf Vorsatz, auf schuldhafte Beteiligung an Schlägereien oder Raufhändeln oder auf Sucht zurückzuführen sind;
- 3.2 für Impfungen, ärztliche Gutachten und Atteste, Pflegepersonal;
- 3.3 für Kurbehandlungen;
- 3.4 für Hypnose und Psychotherapie;
- 3.5 für Behandlungen durch Ehegatten und Lebenspartner gemäß § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Eltern und Kinder; Sachkosten werden erstattet.

4. Auszahlung der Leistungen

- 4.1 Die EUROPA ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn die von ihr geforderten Nachweise erbracht sind; diese werden Eigentum der EUROPA.
- 4.2 Die EUROPA ist durch den Versicherungsnehmer ermächtigt an die versicherte Person zu leisten.
- 4.3 Im Übrigen ergeben sich die Voraussetzungen für die Fälligkeit der Leistungen des Versicherers aus § 14 VVG.
- 4.4 Die Belege müssen in Urschrift vorgelegt werden und spezifiziert sein, insbesondere den Namen der behandelten Person, die Bezeichnung der Krankheit, die Behandlungstage und nach Möglichkeit die Honorare für die einzelnen Behandlungen enthalten.
- 4.5 Der Anspruch auf Überführungskosten ist durch Kostenbelege und eine amtliche Sterbeurkunde zu belegen.
- 4.6 Der Anspruch auf Rücktransportkosten ist durch Vorlage eines ärztlichen Attestes mit Angabe der Krankheitsbezeichnung zu begründen.
- 4.7 Die in einer Fremdwährung entstandenen Kosten werden zum Kurs des Tages der Rechnungsausstellung in Euro umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt für gehandelte Währungen der offizielle Euro-Wechselkurs der Europäischen Zentralbank. Für nicht gehandelte Währungen, für die keine Referenzkurse festgelegt werden, gilt der Kurs gemäß „Devisenkursstatistik“, Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt/Main, nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, es wird durch Bankbelege nachgewiesen, dass die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen zu einem ungünstigeren Kurs erworben wurden.

C. Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungszweige

I. Anzeigen und Willenserklärungen

Die Versicherten haben den Eintritt eines Versicherungsfalls, nachdem sie davon Kenntnis erlangt haben, den Versicherern unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, anzuzeigen.

Alle für die Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an das Versicherungsbüro beim BLSV oder an die Hauptverwaltung des jeweiligen Versicherers gerichtet werden. Sie sollen in Textform erfolgen.

Die Mitwirkung der Versicherten ist Voraussetzung, dass die Versicherer ihre Leistung erbringen können.

II. Schadenmeldung und Obliegenheiten

1. Unfallversicherung

- 1.1 Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, muss unverzüglich ein Arzt hinzugezogen werden. Seine Anordnungen müssen befolgt und die ARAG unterrichtet werden.
- 1.2 Die von der ARAG übersandte Unfallanzeige muss wahrheitsgemäß ausgefüllt und unverzüglich zurück gesandt werden; von der ARAG darüber hinaus geforderte sachdienliche Auskünfte müssen in gleicher Weise erteilt werden.
- 1.3 Werden Ärzte von der ARAG beauftragt, muss sich die versicherte Person auch von diesen untersuchen lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstaufschlags trägt die ARAG.
- 1.4 Die Ärzte, die die versicherte Person – auch aus anderen Anlässen – behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden sind zu ermächtigen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 1.5 Die versicherte Person kann Leistungen aus der Unfallversicherung ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers unmittelbar bei der ARAG geltend machen. Der Versicherer leistet direkt an die versicherte Person.

2. Haftpflichtversicherung, Umwelt-Haftpflichtversicherung und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrags ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gegen die Versicherten zur Folge haben könnte.

In der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung ist der Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrags der Verstoß, der Haftpflichtansprüche gegen die Versicherten zur Folge haben könnte.

In der Umwelt-Haftpflichtversicherung ist der Versicherungsfall die nachprüfbar erste Feststellung des Schadens. Abweichend hierzu gilt der Versicherungsfall gemäß Abschnitt B.III. 1.1, Satz 2 (WHG-Anlagenrisiko) in dem Zeitpunkt, in welchem erstmals gewässerschädliche Stoffe in ein Gewässer gelangt sind, als eingetreten.

- 2.1 Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, so hat der Versicherte der ARAG unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat. Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherten geltend, so ist dieser zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs verpflichtet. Wird gegen den Versicherten ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, die Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, so hat er außerdem unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.
- 2.2 Der Versicherte ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen der ARAG, nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadenfalls dient, sofern ihm dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Er hat die ARAG bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihr ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Schadenfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht der ARAG für die Beurteilung des Schadenfalls erheblichen Schriftstücke einzusenden.
- 2.3 Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, so hat der Versicherte die Prozessführung der ARAG zu überlassen, dem von der ARAG bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder der ARAG für nötig erachteten Aufklärungen zu geben. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat er, ohne die Weisung der ARAG abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.
- 2.4 Anerkenntnisse und Vergleiche, die von den Versicherten ohne Zustimmung der ARAG abgegeben oder geschlossen worden sind, binden die ARAG nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

- 2.5 Wenn der Versicherte infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangt, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist er verpflichtet, dieses Recht auf seinen Namen von der ARAG ausüben zu lassen. Die Bestimmungen unter Ziffer 2.2 bis 2.4 finden entsprechende Anwendung.
- 2.6 Die ARAG gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihr zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der Versicherten abzugeben.

3. Vertrauensschadenversicherung

Der Versicherte ist verpflichtet,

- 3.1 alle Vertrauenspersonen bei der Einstellung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auf ihre Vertrauenswürdigkeit zu prüfen. Hierzu ist erforderlich, dass sich die versicherte Organisation einen lückenlosen Tätigkeitsnachweis für die letzten drei Jahre erbringen lässt und sich anhand der Zeugnisse dieses Zeitraums oder durch Rückfragen bei den Arbeitgebern/Vorarbeitgebern über die Vertrauenswürdigkeit vergewissert,
- 3.2 der ARAG unverzüglich nach Erhaltener Kenntnis schriftlich anzuzeigen
 - 3.2.1 jedes Vorkommnis, das sich nach Klärung des Tatbestands als Versicherungsfall erweisen könnte,
 - 3.2.2 jeden Versicherungsfall,
 - und zwar auch dann, wenn er keine Entschädigungsansprüche geltend machen kann oder will,
- 3.3 auf Verlangen der ARAG schriftlich zu bestätigen, dass der der versicherten Organisation aufgrund eines Versicherungsfalls zustehende Schadenersatzanspruch gegen die Vertrauensperson oder einen anderen Dritten nach Maßgabe des § 86 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) auf die ARAG übergegangen ist, soweit diese der versicherten Organisation den Schaden ersetzt. Soweit Rechte, die zur Sicherung von Schadenersatzansprüchen eingeräumt worden sind, nicht kraft Gesetzes übergehen, hat die versicherte Organisation sie der ARAG zu übertragen. Die ARAG macht von den auf sie übergegangenen bzw. ihr übertragenen Rechten keinen Gebrauch gegen Versicherte, bei denen ein Versicherungsfall gemäß Abschnitt B. V. 2.2 eingetreten ist,
- 3.4 jeden Versicherungsfall gemäß Abschnitt B. V. 2.2 der Polizei unverzüglich anzuzeigen,
- 3.5 vor Abtretung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag zuvor die schriftliche Einwilligung des Versicherers einzuholen.

4. Rechtsschutzversicherung

- 4.1 Prüfung der Erfolgsaussichten
 - 4.1.1 Lehnt die ARAG SE den Rechtsschutz ab,
 - 4.1.1.1 weil der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht oder
 - 4.1.1.2 weil in den Fällen des Schadenersatz-, Arbeits-, Sozialgerichts-Rechtsschutzes sowie des Rechtsschutzes im Vertrags- und Sachenrecht die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat,

ist dies dem Versicherten unverzüglich unter Angabe der Gründe in Textform mitzuteilen.

- 4.1.2 Mit der Mitteilung über die Rechtsschutzablehnung ist der Versicherte darauf hinzuweisen, dass er, soweit er der Auffassung der ARAG SE nicht zustimmt und seinen Anspruch auf Rechtsschutz aufrecht erhält, innerhalb eines Monats die Einleitung eines Schiedsgutachterverfahrens von der ARAG SE verlangen kann. Mit diesem Hinweis ist der Versicherte aufzufordern, alle nach seiner Auffassung für die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens wesentlichen Mitteilungen und Unterlagen innerhalb der Monatsfrist der ARAG SE zuzusenden.
- 4.1.3 Verlangt der Versicherte die Durchführung eines Schiedsgutachterverfahrens, hat die ARAG SE dieses Verfahren innerhalb eines Monats einzuleiten und den Versicherten hierüber zu unterrichten. Sind zur Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten Fristen zu wahren und entstehen hierdurch Kosten, ist die ARAG SE verpflichtet, diese Kosten in dem zur Fristwahrung notwendigen Umfang bis zum Abschluss des Schiedsgutachterverfahrens unabhängig von dessen Ausgang zu tragen. Leitet die ARAG SE das Schiedsgutachterverfahren nicht fristgemäß ein, gilt ihre Leistungspflicht in dem Umfang, in dem der Versicherte den Rechtsschutzanspruch geltend gemacht hat, als festgestellt.
- 4.1.4 Schiedsgutachter ist ein seit mindestens fünf Jahren zur Rechtsanwaltschaft zugelassener Rechtsanwalt, der von dem Präsidenten der für den Wohnsitz des Versicherten zuständigen Rechtsanwaltskammer benannt wird. Dem Schiedsgutachter sind von der ARAG SE alle ihr vorliegenden Mitteilungen und Unterlagen, die für die Durchführung des Schiedsgutachtens wesentlich sind, zur Verfügung zu stellen. Er entscheidet im schriftlichen Verfahren; seine Entscheidung ist für die ARAG SE bindend.

- 4.1.5 Die Kosten des Schiedsgutachterverfahrens trägt der Versicherer, wenn der Schiedsgutachter feststellt, dass die Leistungsverweigerung des Versicherers ganz oder teilweise unberechtigt war. War die Leistungsverweigerung nach dem Schiedsspruch berechtigt, trägt der Versicherungsnehmer seine Kosten und die des Schiedsgutachters. Die dem Versicherer durch das Schiedsgutachterverfahren entstehende Kosten trägt dieser in jedem Fall selbst.
- 4.2 Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall
- 4.2.1 Macht der Versicherte den Rechtsschutzanspruch geltend, hat er die ARAG SE vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalls zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- 4.2.2 Der Versicherte hat
- 4.2.2.1 soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden
- 4.2.2.1.1 vor Erhebung von Klagen und Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung der ARAG SE einzuholen;
- 4.2.2.1.2 vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abzuwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann;
- 4.2.2.1.3 alles zu vermeiden, was eine unnötige Erhöhung der Kosten oder eine Erschwerung ihrer Erstattung durch die Gegenseite verursachen könnte;
- 4.2.2.2 den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;
- 4.2.2.3 der ARAG SE auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben.
- 4.2.3 Die Folgen der Verletzung einer der in Ziffern 4.2.1 und 4.2.2 genannten Obliegenheiten ergeben sich aus Abschnitt C. III. dieses Vertrags.

5. Krankenversicherung

- 5.1 Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall
- 5.1.1 Der Versicherte hat auf Verlangen der EUROPA jede Auskunft zu erteilen oder zu ermöglichen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder der Leistungspflicht erforderlich ist.
- 5.1.2 Die Kenntnis und das Verschulden der versicherten Person stehen der Kenntnis und dem Verschulden des Versicherungsnehmers gleich.
- 5.2 Abtretung und Aufrechnung von Ansprüchen
- 5.2.1 Steht dem Versicherungsnehmer oder einer versicherten Person ein Schadenersatzanspruch nichtversicherungsrechtlicher Art gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf die EUROPA über, soweit diese dem Versicherungsnehmer oder der versicherten Person Erstattung gewährt hat (vgl. § 86 VVG).
- 5.2.2 Gibt der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person einen Anspruch gegen Dritte oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht ohne Zustimmung der EUROPA auf, so wird die EUROPA insoweit von der Ersatzpflicht frei, als sie aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz verlangen können.
Soweit der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person von schadenersatzpflichtigen Dritten oder aus anderen Rechtsverhältnissen Ersatz der ihnen entstandenen Kosten erhalten haben, ist die EUROPA berechtigt, den Ersatz auf ihre Leistungen anzurechnen.
- 5.2.3 Die Ansprüche auf Versicherungsleistungen können von dem Versicherungsnehmer oder der versicherten Person weder verpfändet noch abgetreten werden.

III. Folgen von Obliegenheitsverletzungen (alle Versicherungszweige)

Soweit in Abschnitt II. zu den einzelnen Versicherungszweigen nichts anderes geregelt ist, gilt Folgendes:

- 1.1 Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der jeweilige Versicherer den Versicherten durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- 1.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherte seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der jeweilige Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherten entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 1.3 Weist der Versicherte nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

- 1.4 Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherte nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem jeweiligen Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherte die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

IV. Verjährungsfrist, Gerichtsstand, nationales Recht und Sprache

1. Verjährung

- 1.1 Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 1.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem jeweiligen Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des jeweiligen Versicherers dem Versicherten in Textform zugeht.

2. Gerichtsstand/zuständiges Gericht

- 2.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung (ZPO) auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der BLSV seinen Sitz bzw. der Versicherte zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 2.2 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den BLSV bzw. den Versicherten ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der BLSV seinen Sitz bzw. der Versicherte zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

3. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist Deutsch.

D. Wichtige Zusatzversicherungen

I. Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz

Zur Durchführung des Sportbetriebs gehört auch die Beförderung von Personen zu und von Veranstaltungen, an denen sie in ihrer Funktion und im Auftrag des Vereins teilzunehmen haben. In der Regel übernehmen dies Mitglieder, Freunde oder Gönner des Vereins mit ihren privaten Pkw. Was aber, wenn unterwegs ein Unfallschaden an den Fahrzeugen eintritt? Wenn das Fahrzeug geborgen und abgeschleppt werden muss oder ein Unfall zu einem Rechtsstreit führt?

Jeder Verein sollte darauf vorbereitet sein und dafür sorgen, dass die Fahrzeuge dann optimal versichert sind.

Die ARAG Sportversicherung bietet allen Vereinen und Verbänden daher die Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz.

Bitte wenden Sie sich hierzu an Ihr Versicherungsbüro oder schauen und rechnen Sie selbst unter www.ARAG-Sport.de.

II. Versicherungsschutz für Nichtmitglieder

Viele Vereine bieten zur Gewinnung neuer Mitglieder Schnupperkurse oder auch spezielle Sportkurse/-programme an. Für Nichtmitglieder besteht allerdings kein Versicherungsschutz im Rahmen der Sportversicherung des BLSV. Im Rahmen einer Kurskarten-Versicherung können die teilnehmenden Nichtmitglieder jedoch unfall- und haftpflichtversichert werden.

Diese Kurskarten können die Vereine bei den BLSV-Bezirksgeschäftsstellen erwerben. Im Kurskarten-Beitrag ist ein Entgelt an den BLSV enthalten, mit dem auch die Versicherungsprämie abgegolten ist.

III. Vermögensschaden-Zusatzversicherung und D&O-Deckung

Vorstände, Manager und gesetzliche Vertreter der Verbände und Vereine werden bei möglichen „Fehlentscheidungen“ häufig von Dritten als auch von den eigenen Mitgliedern zu Schadenersatz herangezogen.

Eine Grunddeckung für Ansprüche Dritter bietet bereits die Sportversicherung (vergleiche Abschnitt B. IV.). Weitergehender Versicherungsschutz kann bei Bedarf durch eine Vermögensschaden-Zusatzversicherung und/oder D&O-Deckung abgeschlossen werden.

Informationen erhalten Sie beim Versicherungsbüro oder online.

IV. Reiseversicherung

Für Reisen bzw. Fahrtveranstaltungen, zu denen ein besonderer Versicherungsschutz beantragt werden muss, liegt ein Reiseversicherungsangebot für den BLSV, die Fachverbände und Vereine sowie die Reiseteilnehmer bereit, das beim BLSV-Versicherungsbüro angefordert oder online abgeschlossen werden kann.

In diesem Zusammenhang ist unbedingt zu beachten, dass die Versicherung für den Verein oder Verband als Reiseveranstalter aufgrund der bestehenden Gesetzesvorschriften des § 651 k BGB zwingend erforderlich ist, wenn unter anderem mindestens zwei Einzelleistungen erbracht werden, die nicht von untergeordneter Bedeutung sind und üblicherweise auch von einem kommerziellen Reiseveranstalter geleistet werden; dazu zählen bspw. die Anmietung von Transportmitteln, Unterkünften, Verpflegung.

Für die Reiseteilnehmer kann in Kombination Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz sowie zusätzlich noch eine Reisegepäckversicherung oder – bei Auslandsreisen – eine Auslandsreise-Krankenversicherung abgeschlossen werden.

Das Versicherungsbüro beim BLSV steht für Auskünfte und eine Beratung zur Verfügung.

V. Veranstaltungsversicherungen

Nationale und internationale Meisterschaften werden von dem entsprechenden Spitzenfachverband veranstaltet, der in aller Regel die Ausrichtung an einen Landesfachverband oder Verein delegiert. Solche Veranstaltungen sind in der Sportversicherung nicht mitversichert, da sie in aller Regel auch einer individuellen Betrachtung bedürfen. Neben den speziellen Risiken, die bei derartigen Veranstaltungen vor Augen zu nehmen sind, können auch zusätzliche Einnahmen aus Werbe- oder Fernsehgeldern versichert werden.

Über das BLSV-Versicherungsbüro kann ein umfassendes Angebot angefordert werden, das an dem individuell notwendigen und sinnvollen Versicherungsbedarf ausgerichtet wird.

VI. Versicherungsschutz für Baumaßnahmen/-objekte

In der Sport-Haftpflichtversicherung ist die bei Baumaßnahmen wichtige Bauherren-Haftpflichtversicherung bis zur Höhe einer bestimmten Bausumme bereits mitversichert. Wird diese Bausumme jedoch überschritten, entfällt der Versicherungsschutz der Sportversicherung; er kann aber unkompliziert und unter Anrechnung der bei Nicht-Überschreiten der in der Sportversicherung gesetzten Bausumme preisgünstig abgeschlossen werden, weil nur die übersteigende Differenzsumme mit Beitrag belegt wird. Zusätzlich empfiehlt sich gegebenenfalls ebenso der Abschluss einer Bauleistungs- sowie Feuer-Rohbauversicherung.

Informationen hierzu erteilt Ihnen das Versicherungsbüro.

VII. Ausländische Gäste

Häufig laden Vereine auch ausländische Gäste zu ihren Sportveranstaltungen ein. Für diese Personen kann Versicherungsschutz im Rahmen einer Unfall-, Haftpflicht- sowie Kranken-Versicherung für die kurzzeitige Aufenthaltsdauer in Deutschland abgeschlossen werden.

Besondere Anmeldeformulare hält das Versicherungsbüro bereit.

VIII. Schlüsselverlust

Den Vereinen bzw. den zuständigen Vereinsmitgliedern (zum Beispiel Trainer/Übungsleiter) wird häufig für die Nutzung kommunaler Sportanlagen ein Schlüssel ausgehändigt. Um den Verein bzw. deren Beauftragte vor den Kosten zu schützen, die durch einen Verlust dieses Schlüssels entstehen, deckt der Sportversicherungsvertrag solche Schäden bis zu einer vereinbarten Höchstsumme ab. Um Schadenfälle abzudecken, die die gebotene Versicherungssumme übersteigen oder vereinseigene Schlüssel betreffen, besteht die Möglichkeit, eine entsprechende Ergänzungsversicherung abzuschließen (siehe auch III. Vermögensschaden-Zusatzversicherung).

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen das Versicherungsbüro.

IX. Arbeitsmaschinen

Zur Pflege der Sportanlagen werden von vielen Vereinen Arbeitsmaschinen, wie beispielsweise Aufsitzrasenmäher, Rasentraktoren usw. eingesetzt. Sofern diese Arbeitsmaschinen die Höchstgeschwindigkeit von 20 Kilometer pro Stunde überschreiten, müssen die Vereine diese Arbeitsmaschinen gegebenenfalls nach dem Pflichtversicherungsgesetz gesondert zusätzlich versichern.

Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an das Versicherungsbüro.

X. Tierhalter-Haftpflichtversicherung

Eine Haftpflichtversicherung für die Reit- und Fahrvereine als Halter oder Hüter vereinseigener oder fremder Pferde ist unbedingt abzuschließen. Über den Sportversicherungsvertrag besteht Versicherungsschutz beim Einsatz der Pferde innerhalb des Vereinsbetriebs (zum Beispiel bei Vereinsveranstaltungen). Für den Einsatz der vereinseigenen Pferde außerhalb des Vereinssports ist eine Zusatzversicherung abzuschließen. Auch für im Vereinsrahmen eingesetzte vereinsfremde Pferde ist der Abschluss einer Tierhalter/-hüter-Haftpflichtversicherung empfehlenswert.

Bitte wenden Sie sich hierzu an das Versicherungsbüro.

XI. Gebäudeversicherung

Sachversicherungen aller Art werden nicht von der Sportversicherung des BLSV erfasst. Für die Prüfung, ob bzw. in welcher Form Versicherungsschutz angeboten werden kann, muss eine individuelle Risikoerfassung (zum Beispiel: Lage des Gebäudes, Bauart, Art der Bedachung) erfolgen. Je nach Bedarf beinhaltet eine Gebäudeversicherung die Absicherung gegen Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- und Hagel-, sowie weitere Elementarschäden.

Bitte wenden Sie sich hierzu an das Versicherungsbüro.

XII. Sport-Vereinsschutz (Inventarversicherung)

Im Produktpaket „Basis“ trägt die ARAG die Kosten für Schäden am Vereinsinventar durch Feuer, Leitungswasser, Sturm und Hagel.

Ein Mehr an Sicherheit bietet das Produktpaket „Komfort“. Zusätzlich zu den Leistungen des Basispakets zahlt die ARAG für Inventar, das bei einem Einbruch aus Vereinsgebäuden oder Sporthalle gestohlen wurde und für dabei entstandene Vandalismusschäden. Ebenfalls erstattet die ARAG Inventar, das bei Raub im Vereinsgebäude oder beim Transport von Vereinsbesitz abhandenkommt oder beschädigt wird.

Im Premiumschutz sind über die Leistungen des Komfortpakets hinaus elektronische Geräte versichert – selbst bei Fahrlässigkeit und Bedienfehler. Werden auf einer Fahrt zu Vereinszwecken Sportutensilien, -bekleidung oder -geräte beschädigt, kommt die ARAG „Autoinhaltsversicherung“ dafür auf. Sogar wenn das Vereinsmitglied im privaten PKW unterwegs ist oder es sich um geliehenes Material handelt. Das unschlagbare Plus des ARAG Sport-Vereinsschutz ist das „Online-Forderungsmanagement“, das in allen drei Produktpaketen enthalten ist.

Bitte wenden Sie sich hierzu an das Versicherungsbüro.

XIII. Betriebs-Haftpflichtversicherung für Gewerbebetriebe

Bestehen neben dem satzungsgemäßen (gemeinnützigen) Vereinssport auch Gewerbebetriebe bzw. gewerbliche Nebenbetriebe wie zum Beispiel Fitnessstudios, Reit- und Tennishallen, so ist dafür der Abschluss einer besonderen Betriebs-Haftpflichtversicherung erforderlich. Vereinsgaststätten in eigener Regie gelten nicht als Gewerbebetriebe und sind daher im Rahmen der Sportversicherung versichert.

Das Versicherungsbüro steht für eine Beratung gern zur Verfügung.

XIV. Jagd- und Sportwaffenversicherung

Sportschützen haben die Möglichkeit, ihre Sportwaffen und sonstigen Utensilien zu versichern. Geschützt sind die Waffen/Utensilien dann vor Verlust, bei Beschädigung sowie bei Zerstörung.

Das Versicherungsbüro ist auch hierzu ihr Ansprechpartner.

E. Hinweise für den Schadenfall

I. Das müssen Sie bei jedem Schadenfall beachten:

1. Jeder Schaden ist dem

Versicherungsbüro beim
Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV)
Georg-Brauchle-Ring 93
80992 München
Telefon: 089 15702-222
Fax: 089 15702-223
E-Mail: vsbmuenchen@ARAG-Sport.de
Internet: www.ARAG-Sport.de

unverzüglich nach Eintritt des Schadens auf den dafür vorgesehenen Formularen zu melden.
Geben Sie dabei bitte unbedingt Ihre Vereinsnummer an.
Aktuelle Schadenformulare finden Sie unter www.ARAG-Sport.de.
2. In jedem Verein sollte eine Person für die Schadenaufnahme und Bearbeitung verantwortlich sein.
3. Melden Sie Schäden nur auf den vorgesehenen Formularen. Der Unfallsachbearbeiter des Vereins sorgt dafür, dass immer ein ausreichender Bestand vorhanden ist. Nachbestellungen richten Sie an das Versicherungsbüro beim Bayerischen Landes-Sportverband e.V.
4. Achten Sie darauf, dass die Schadenmeldungen sorgfältig, ausführlich und wahrheitsgetreu ausgefüllt werden. Sie sparen unnötige Rückfragen und der Schaden kann schneller bearbeitet werden.
5. Bei späterem Schriftwechsel geben Sie bitte immer die Vereinsnummer bzw. Schadennummer an. Sie beschleunigen damit die Bearbeitung des Schadens erheblich.
6. Beachten Sie bitte alle Weisungen des Versicherungsbüros beim Bayerischen Landes-Sportverband e.V., damit jeder Schaden zügig und unbürokratisch erledigt werden kann. Tun Sie selbst alles, um einen Schaden so gering wie möglich zu halten.
7. Wenn Sie allgemeine Fragen zur Sportversicherung haben, wenden Sie sich an das Versicherungsbüro beim Bayerischen Landes-Sportverband e.V.

II. Hinweise für Sport-Haftpflichtschäden

1. Die Schadenanzeige darf nie vom Geschädigten ausgefüllt werden.
2. Regulieren Sie Schäden nicht selbst und geben Sie kein Schuldanerkennnis ab.
3. Gegen Mahnbescheide oder Zwangsvollstreckungen ist sofort innerhalb der Fristen Widerspruch bzw. Einspruch beim zuständigen Amtsgericht einzulegen. Geben Sie die Unterlagen dann bitte umgehend an das Versicherungsbüro beim Bayerischen Landes-Sportverband e.V.
4. Führen Sie selbst keinen Schriftwechsel mit dem Geschädigten, sondern reichen Sie alle Schriftstücke umgehend an das Versicherungsbüro beim Bayerischen Landes-Sportverband e.V. weiter.
5. Schadenfälle, bei denen Schäden von mehr als 1.500 Euro vermutet werden, sind dem Versicherungsbüro beim Bayerischen Landes-Sportverband e.V. sofort telefonisch zu melden.

III. Hinweise für Vertrauensschäden

1. Alle Vertrauensschäden melden Sie bitte formlos an das Versicherungsbüro beim Bayerischen Landes-Sportverband e.V.
2. Bei der Meldung geben Sie bitte ausführlich und sorgfältig an:
 - den Tatbestand
 - den Schadenhergang
 - Aufstellung über den Verlust mit Wertangabe
3. Erstellen Sie Strafanzeigen nur in Abstimmung mit dem Versicherungsbüro beim Bayerischen Landes-Sportverband e.V., wenn Sie nicht gesetzlich verpflichtet sind, die Anzeige sofort zu erstatten.

IV. Hinweise bei Rechtsschutzfällen

1. Wenden Sie sich bitte grundsätzlich an den Rechtsservice beim BLSV, Hotline: 089 2777820
2. Wollen Sie die Rechtsschutzversicherung in Anspruch nehmen, melden Sie dies dem Versicherungsbüro beim BLSV.
3. Fügen Sie bitte der Meldung bei
 - eine Sachverhaltsdarstellung
 - Unterlagen, die den Rechtsschutzfall betreffen (Straf-/Bußgeldbescheid mit Kopie des Einspruchsschreibens; Aufforderungsschreiben; Verträge usw.)
 - Ihren Anwaltswunsch

Ist Ihnen kein Rechtsanwalt bekannt, wird Ihnen vom Versicherungsbüro beim Bayerischen Landes-Sportverband e.V. ein am zuständigen Gericht zugelassener Rechtsanwalt benannt.
4. Legen Sie gegen Bußgeldbescheide oder Strafbefehle innerhalb der Frist von zwei Wochen ab Empfang an die im Bescheid genannte Behörde Einspruch ein, dem eine Begründung nicht beigefügt werden muss.
5. Wegen der Fristgebundenheit vieler rechtlicher Vorgänge sollten Sie das Versicherungsbüro beim Bayerischen Landes-Sportverband e.V. möglichst schnell mit den genannten Informationen versehen.



ARAG. Auf ins Leben.

Wer Sport treibt braucht einen Partner, der in Bewegung bleibt

Als Spezialist für Sport- und Verbandsversicherungen bieten wir Mitgliedern, Funktionären und Ehrenamtlern weitreichenden Schutz – bei Wettkämpfen, Veranstaltungen, Proben und Training, auf Reisen oder in verantwortungsvoller Position.

Mehr Infos unter www.ARAG-Sport.de



ARAG – Deutschlands größter Sportversicherer

Als unabhängiger Qualitätsversicherer bieten wir unseren Kunden ausgezeichneten Versicherungsschutz. In der **Sportversicherung** stehen wir seit über 50 Jahren für spezialisierten Versicherungsservice für über **20 Millionen Menschen** in Sportvereinen und -verbänden. In enger Zusammenarbeit mit der Ruhr-Universität Bochum und der Deutschen Sporthochschule Köln bringen wir unser Wissen in die **Sportunfallforschung** ein und leisten so einen wesentlichen Beitrag, den Breiten- und Spitzensport sicherer zu machen.